

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht durch seinen zweiten Senat unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Walter Krabichler sowie die Oberstrichlerin Dr. Ingrid Brandstätter und die Oberstrichter Dr. Thomas Hasler, lic. iur. Thomas Ritter und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der

Strafsache

gegen ***** ***, geboren am ***, derzeit im Landesgefängnis, 9490 Vaduz, vertreten durch ***, wegen des Verbrechens des gewerbsmässigen Diebstahls nach §§ 127, 130 erster Fall, 15 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Revision der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 27.09.2022 (ON 205) und die Revision des Angeklagten ***** ***, vom 04.10.2022 (ON 210) gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes vom 13.09.2022 (ON 202), womit in teilweiser Stattgebung der Berufung des

Angeklagten in Abänderung des erstgerichtlichen Schuldspruches zu I. A. dieser der Vergehen des Diebstahls nach §§ 127, 15 StGB schuldig erkannt und nach § 84 Abs 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt wurde, nach Anhörung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft und des Angeklagten in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

1. Der Revision der Staatsanwaltschaft wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens wird F o l g e gegeben, das angefochtene Urteil in dem Umfang, als es in Stattgebung der Berufung des Angeklagten das Urteil des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichtes im Spruchpunkt I. A. aufgehoben und den Angeklagten in diesem Umfang der Vergehen des Diebstahls nach §§ 127, 15 StGB schuldig erkannt, nach § 84 Abs 4 StGB in Anwendung des § 28 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt und dem Land Liechtenstein die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt hat, aufgehoben und die Strafsache in diesem Umfang zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückverwiesen.
2. Der Revision der Staatsanwaltschaft wegen Nichtigkeit wird k e i n e Folge gegeben.
3. Der Revision des Angeklagten wegen Nichtigkeit, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und wegen des Ausspruches über die Kosten wird k e i n e Folge gegeben.

4. Die Staatsanwaltschaft mit ihrer Revision wegen des Ausspruches über die Schuld und die Strafe sowie der Angeklagte mit seiner Revision wegen des Ausspruches über die Strafe werden auf diese Entscheidung verwiesen.
6. Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des Revisionsverfahrens zur Last.

B e g r ü n d u n g :

1. Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht erkannte mit Urteil vom 22.06.2022 ***** ***** ***** schuldig, er habe in Vaduz und Schaan

- I. in der Nacht von 27. auf 28.12.2021 im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit einem bisher noch nicht ausgeforschten, zu 13 UR.2022.32 abgesondert verfolgten Mittäter (§ 12 StGB)
 - A. gewerbsmässig (§ 70 StGB) fremde bewegliche Sachen mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern,
 1. weggenommen, nämlich
 - a. eine optische Brille der Marke „MEYER“ im Wert von CHF 1'500.00 der ***** ***** ***** , indem sie diese aus dem Handschuhfach ihres unversperrten Personenwagens des Typs „TOYOTA COROLLA“ an sich nahmen;

- b. den Schlüssel für das Motorrad des Typs „TELL LOGIK“ mit dem amtlichen Kennzeichen ***** der ***** ***** , indem sie diesen aus ihrem unversperrten Personenwagen der Marke „FORD RANGER“ an sich nahmen;
 - c. ***** ***** , indem sie den unversperrten Personenwagen der Marke „LAND ROVER“ des ***** ***** öffneten und daraus ein Multifunktionsmesser „Leatherman“, eine Softshelljacke und eine Sonnenbrille der Marke „Adidas“ an sich nahmen;
 - d. ***** ***** , indem sie das unversperrte Firmenfahrzeug der „*****“ durchsuchten und aus dem Handschuhfach ein Mobiltelefon der Marke „Samsung“ im Wert von ca. CHF 100.00, ein Mobiltelefon der Marke „Gigaset“ im Wert von ca. CHF 50.00 und ein Feuerzeug „*****“ an sich nahmen;
 - e. eine Taschenlampe der Marke „BYSTRONIC“ einer nicht ausgeforschten Person, indem sie diese aus einem unverschlossenen Personenwagen an sich nahmen;
2. wegzunehmen versucht (§ 15 StGB), nämlich
- a. ***** ***** als Verfügungsberechtigte der „*****“, indem sie durch Betätigen des Türöffners prüften, ob ihr Fahrzeug der Marke „SMART“ unversperrt sei und beabsichtigten, darin befindliche Wertgegenstände an sich zu nehmen;
 - b. der Familie ***** , indem sie durch Betätigen des Türöffners prüften, ob das Fahrzeug „VW TIGUAN“

unversperrt sei und beabsichtigten, darin befindliche Wertgegenstände an sich zu nehmen;

- c. ***** ***, indem sie durch Betätigen des Türöffners prüften, ob sein Fahrzeug des Typs „AUDI A3“ unversperrt sei und beabsichtigten, darin befindliche Wertgegenstände an sich zu nehmen;
- B. das Motorrad des Typs „TELL LOGIK 125“ mit dem amtlichen Kennzeichen ***, sohin ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung der Eigentümerin und sohin Berechtigten ***** ***, in Gebrauch genommen, wobei sie die Tat begangen haben, indem sie sich die Gewalt über das Fahrzeug mit einem widerrechtlich, nämlich durch den unter Punkt I.A.b. dargestellten Diebstahl, erlangten Schlüssel, sohin durch eine in § 129 StGB geschilderte Handlung, verschafft haben;
- C. unbare Zahlungsmittel, über die sie nicht oder nicht allein verfügen dürfen, mit dem Vorsatz, deren Verwendung im Rechtsverkehr zu verhindern, zu unterdrücken versucht (§ 15 StGB), indem sie eine Bankkarte der ***** Bank und eine *****-Kreditkarte des ***** ***** an sich nahmen, wobei die Tat nur deshalb beim Versuch blieb, weil ***** ***** ***** unmittelbar nach der Tatbegehung mit den unbaren Zahlungsmitteln betreten wurde und diese sichergestellt werden konnten;
- D. eine Urkunde, über die sie nicht oder nicht allein verfügen dürfen, mit dem Vorsatz, zu verhindern, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht

werde, zu unterdrücken versucht (§ 15 StGB), indem sie die *****-Kundenkarte des ***** ***** an sich nahmen, wobei die Tat nur deshalb beim Versuch blieb, weil ***** ***** ***** unmittelbar nach der Tatbegehung mit der Kundenkarte betreten und diese sichergestellt wurde;

II. am 28.12.2021 seinen Verteidiger Rechtsanwalt A***** ***** am Körper zu verletzen und dadurch eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung herbeizuführen versucht (§ 15 StGB), indem er den am Vernehmungstisch mittels Plastikband befestigten Kugelschreiber aus seiner Halterung riss und damit versuchte, auf den Kopf von A***** einzustechen;

III. am 28.12.2021 die Polizeibeamten ***** ***** und ***** ***** mit Gewalt an einer Amtshandlung, und zwar seiner Fesselung nach Art 27a lit b) und c) PolG bzw. der ordnungsgemässen Durchführung seiner Verdächtigungsvernehmung nach der StPO zu hindern versucht (§ 15 StGB), indem er sich nach dem unter Punkt II. dargestellten Angriff mit aller Kraft sowohl mit seinem ganzen Körper als auch mit der Hand aktiv gegen die einschreitenden Beamten stemmte und drückte, sodass sie gegen den Vernehmungstisch und die Wand gestossen wurden;

IV. am 28.12.2021 als Lenker des Motorrads des Typs „TELL LOGIK 125“ mit dem amtlichen Kennzeichen *****

A. das genannte Motorfahrzeug ohne erforderlichen Führerausweis geführt;

B. Verkehrsregeln des SVG oder der aufgrund desselben erlassenen Verordnungen dadurch verletzt, dass er entgegen Art 4a Abs 1 VRV während der Fahrt keinen Schutzhelm trug.

***** habe hiedurch zu

I.A. das Verbrechen des gewerbsmässigen Diebstahls nach §§ 127, 130 erster Fall, 15 StGB

I.B. das Vergehen des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen nach § 136 Abs 1 und 2 StGB,

I.C. die Vergehen der Entfremdung eines unbaren Zahlungsmittels nach §§ 15, 241e Abs 3 StGB,

I.D. das Vergehen der Urkundenunterdrückung nach §§ 15, 229 Abs 1 StGB,

II. das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 84 Abs 4 StGB,

III. das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs 1 StGB,

IV.A. die Übertretung nach Art 90 Abs 1 lit a) SVG sowie zu

IV.B. die Übertretung nach Art 85 Abs 1 SVG iVm Art 4a Abs 1 VRV

begangen.

Das Kriminalgericht verurteilte hiefür *****

zu I. bis III. unter Anwendung des § 28 StGB nach dem ersten Strafsatz des § 130 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten

und zu IV. gemäss Art V Abs 5 StRAG und unter Anwendung des § 28 StGB nach Art 90 Abs 1 SVG zu einer Geldbusse von CHF 400.00, (im Uneinbringlichkeitsfall zu 8 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe),

sowie gem § 305 Abs 1 StPO zum Ersatz der mit CHF 5'000.00 bestimmten, jedoch § 308 Abs 1 StPO für uneinbringlich erklärten Kosten des Verfahrens.

Die Vorhaft vom 28.12.2021, 02.45 Uhr, bis 22.06.2022, 15.35 Uhr, wurde auf die Freiheitsstrafe angerechnet. Die Privatbeteiligten wurden mit ihren Ansprüchen gem § 258 Abs 2 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Gem § 19a Abs 1 StGB wurde die mit Beschluss vom 08.02.2022 (ON 92) beschlagnahmte Taschenlampe der Marke BYSTRONIC konfisziert.

Von einem weiteren Anklagepunkt wurde der Angeklagte gem § 207 Z 3 StPO (unangefochten geblieben) freigesprochen.

1.1 Zur Person des Angeklagten *****
***** traf das Fürstliche Land- als Kriminalgericht folgende Feststellungen:

„Der am ***** in Benimsous/Algerien geborene Angeklagte ***** ist algerischer Staatsangehöriger, ledig und in Liechtenstein unbescholten (siehe ON 170, Seite 3 sowie ON 8). In der Schweiz wurde er am 23.08.2021 wegen Diebstahls nach Art 139/1 CH-StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.00, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von CHF 200.00 verurteilt (ON 15). Der Angeklagte war seit Juli 2021 in der Schweiz aufhältig und verfügte bis 30.01.2022 über einen befristet gültigen

Ausländerausweis für die Schweiz (ON 82, AS 1023). Vor seiner Inhaftierung wohnte er im Asylzentrum „Sonnenblick“ in Walzenhausen, Schweiz. Dort erhielt er CHF 30.00 pro Tag. Darüber hinaus verfügte er aber weder über Einkommen noch Vermögen. Er hat gemäss eigenen Angaben keine Schulden (ON 1, AS 31; ON 17 AS 251). Der Angeklagte spricht Arabisch, Französisch und nach eigenen Angaben auch Türkisch (ON 98, AS 167). Er behauptet, ausgebildeter Maler, Bauarbeiter, Pizzabecker, Elektriker und Gipser zu sein (ON 98, AS 167). In seiner Heimat genoss er neun Jahre Schulbildung. In den schweizerischen Systemen ist er auch unter den Alias-Identitäten „***** ***** *****“, geboren am *****“, und „***** *****“, geboren am ***** in Syrien,“ bekannt (ON 4, AS 161). Die Alias-Identität „***** *****“ verwendete er zur illegalen Einreise am 26.05.2021 nach Österreich. Am 01.07.2021 endete sein Aufenthalt in Österreich (ON 34, AS 397 und AS 431 ff). Er reiste sodann weiter in die Schweiz.

Auch in Österreich werden gegen den Angeklagten Ermittlungen wegen Vermögensdelikten geführt (ON 82, AS 153 und 1069 sowie Amtshilfeersuchen per E-Mail des Polizisten ***** ***** an die Liechtensteinische Landespolizei (***** *****) vom 17.01.2022 in Beilage zu ON 175). Im Verfahren zu 17 Hv 3/22p des Landesgerichts Feldkirch wurde ***** ***** wegen diversen Vermögensdelikten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt, wobei er im Zuge dieser Ermittlungen aufgrund einer Wahllichtbildvorlage als einen seiner Mittäter den Angeklagten ***** ***** ***** identifizierte. ***** bezichtigte den Angeklagten also der Mittäterschaft bei Vermögensdelikten, welche in Österreich begangen wurden (ON 173, bzw. Beilagen dazu). Bei der ***** ***** ***** präsentieren Lichtbildvorlage war das Foto des Angeklagten die Nr. 5 und wurde dieser von ihm eindeutig als Mittäter identifiziert, wobei ***** ***** ***** anlässlich seiner Beschuldigtenvernehmung durch die Polizeiinspektion in Höchst am 14.01.2022 (Seite 4 von 5)

aussagte: „Die Nr. 5 kenne ich eindeutig. Die Person habe ich in St. Gallen getroffen und er war in der Tatnacht, als ich festgenommen wurde, auch dabei. Ich erkenne ihn eindeutig und zweifelsfrei. Ich weiss leider seinen Namen nicht. Der Freund, welcher mit mir im Asylheim war, kennt die Nr. 5.“ Sodann sagte ***** weiter aus, dass er mit den oben angeführten drei Personen in der Tatnacht vom 14.12.2021 bis 15.12.2021 in Österreich gewesen und dabei gewesen sei, als sie „die oben angeführten Tatbestände“ verübt hätten. Bei den oben angeführten Tatbeständen handelte es sich um

- einen gewerbsmässigen Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung zum Nachteil von *****,
- einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen zum Nachteil von ***** ***** *****,
- einen unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen zum Nachteil des ***** *****,
- einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (Versuch) zum Nachteil von ***** *****,
- einen Diebstahl zum Nachteil von ***** ***** und
- einen Diebstahl zum Nachteil von ***** *****.

Aufgrund dieser belastenden Aussage des ***** ***** in seinem Strafverfahren in Österreich (Beilagen zu ON 173) ist erstellt, dass der Angeklagte auch in Österreich mit anderen gemeinsam mindestens eine solche ähnliche „Diebestour“ unternommen hat, wie sie ihm nunmehr im gegenständlichen Strafverfahren zu 03 KG.2022.12 vorgeworfen wird.“

1.2 Zum Sachverhalt stellte das Erstgericht Folgendes fest:

„Gemeinsam mit dem bislang nicht ausgeforschten Mittäter, den der Angeklagte zumindest flüchtig kannte und als „***** *****“ bezeichnet, reiste er am 27.12.2021 mit dem Zug von der Schweiz nach Liechtenstein (VV in ON 1, AS 35), um hier Diebstähle zu begehen und zwar in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von solchen Diebstählen eine fortlaufende Einnahme zu

verschaffen. Die beiden verliessen zur Tatbegehung gezielt die Schweiz und reisten nach Liechtenstein, um für den Fall, dass sie auf frischer Tat ertappt werden, in der Schweiz keine asylrechtlichen Nachteile gewärtigen zu müssen, zumal der Angeklagte in der Schweiz bereits einmal einschlägig vorbestraft ist (ON 15). Zuvor schon war der Angeklagte über die Grenze nach Österreich gereist und hatte dort mit anderen Mittätern Diebstähle verübt, wie vorstehend bereits ausgeführt wurde.

In Umsetzung ihres Tatplans suchten der Angeklagte und sein Mittäter „*****“ zunächst in Vaduz nach unversperrten Personenwagen, um daraus Wertsachen zu stehlen, diese für sich zu behalten bzw. in der Folge zu verwerten, wobei der Angeklagte in der Absicht handelte, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Diebstähle eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Der Angeklagte nahm aus dem unversperrten Personenwagen der ***** , welcher an der Adresse „*****“ in Vaduz geparkt war, eine optische Sonnenbrille im Wert von CHF 1'500.00 an sich, um sich durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern (ON 16).

Vor dem Anwesen „*****“ in Vaduz war ein Personenwagen/Pick-up des Typs „Ford Ranger“ mit den amtlichen Kontrollschildern ***** parkiert. Der Angeklagte und sein unbekannter Mittäter durchsuchten diesen unverschlossenen Pick-up des Typs „Ford Ranger“ nach Wertsachen und stahlen daraus den Schlüssel des Motorrads bzw. Scooters des Typs „TELL LOGIK 125“ mit dem amtlichen Kontrollschild ***** der ***** .

Der Angeklagte und sein Mittäter zogen sodann weiter und versuchten an der Adresse „*****“ in Vaduz den vor der Haustüre geparkten Personenwagen der Marke „SMART“ der ***** zu öffnen. Der Mittäter versuchte die Fahrertüre zu öffnen und der Angeklagte die Heckklappe (siehe Video in Beilage zu ON 34).

Aus einem anderen unverschlossenen Auto eines unbekanntem Eigentümers in Vaduz oder Schaan entnahm der unbekanntem Mittäter „*****“ eine Taschenlampe und übergab diese dem dabeistehenden Angeklagten (ON 98, AS 165). Der Diebstahl

dieser Taschenlampe erfolgte im bewussten und gewollten Zusammenwirken des Angeklagten und seines Mittäters.

Nachdem sie in der Gegend ***** in Vaduz keine weiteren Tatobjekte in Form von unverschlossenen und draussen geparkten Fahrzeugen mehr fanden, entschieden sie sich, den Schlüssel zum Motorrad bzw. Scooters „Tell Logik“, ***** zu verwenden und mit diesem Motorfahrzeug von dort in Richtung Schaan zu fahren (geständig, siehe ON 170, Seite 15: *„Hinsichtlich dieser beiden SVG-Übertretungen bekenne ich mich schuldig.“*). Der Angeklagte wusste, dass er zum Führen eines Motorrads einen gültigen Führerausweis besitzen und einen Schutzhelm tragen muss. Obwohl er über keinen Schutzhelm verfügte und auch keinen entsprechenden Führerausweis besass, führte er das besagte Motorrad im Wissen, dass er dadurch gegen das Gesetz verstösst. Obwohl der Angeklagte keinen Führerausweis besitzt und auch keinen Schutzhelm trug, fuhr er mit dem Motorrad von Vaduz nach Schaan, wobei sich sein Mittäter auf dem Sozius-Sitz befand. In Schaan angekommen, stellten sie das Motorrad ab und setzten ihre Diebestour in Schaan fort. Konkret fuhren der Angeklagte und sein Mittäter bis zum Anwesen „*****“ in Schaan. Dort stellten sie das Motorrad des Typs „Tell Logik“ mit dem Kontrollschild ***** ab. Von dort begaben sie sich zur Adresse „*****“ in Schaan. An den dort vor diesem Anwesen abgestellten Fahrzeugen machten sie sich sodann ebenfalls zu schaffen. Den unversperrten Personenwagen des Typs „Range Rover Velar“ des ***** öffneten und durchsuchten sie. Der Angeklagte nahm eine Maestro-Karte, eine Kreditkarte („American Express“) sowie eine Migros-Cumulus-Kundenkarte, jeweils lautend auf ***** aus dem Personenwagen an sich. Der Angeklagte wusste, dass es sich dabei um unbare Zahlungsmittel sowie um eine Urkunde handelte, über die er nicht verfügen durfte. Auch wusste er, dass, wenn er diese Karten mitnimmt, diese vom eigentlichen Inhaber ***** nicht mehr verwendet werden können. Die Bankkarte und die Kreditkarte nahm der Angeklagte mit dem Vorsatz mit sich, sich sodann dadurch unrechtmässig zu bereichern, indem er

in der Folge Bargeld-Behebungen oder Einkäufe mit diesen Karten tätigen wollte. Der Beklagte konnte aber keine entsprechenden Transaktionsversuche mit diesen Karten mehr durchführen, da er kurz, nachdem er sich diese verschafft hatte, bereits festgenommen wurde.

Zudem entnahm der Angeklagte aus dem Personenwagen des Typs „Range Rover Velar“ des ***** auch ein Multifunktionsmesser der Marke „Leatherman“, eine Softshell-Jacke mit dem Aufdruck „*****“ und eine Sonnenbrille der Marke „Adidas“ jeweils mit dem Vorsatz, sich diese Gegenstände unrechtmässig zuzueignen und sich selbst dadurch unrechtmässig zu bereichern. Im Fahrzeug „Range Rover Velar“ befand sich auch die Fernbedienung für das Garagentor des Anwesens „*****“. Sie öffneten mit dieser Fernbedienung das Garagentor. Ob dies mit der Absicht erfolgte, um so die Garage betreten und diese nach entsprechenden Wertsachen zu durchsuchen, welche sie sodann stehlen könnten, oder ob sie einfach beim Durchsuchen des Fahrzeugs den Toröffner versehentlich betätigten, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte und sein Mittäter die Garage des Anwesens „*****“ tatsächlich betreten und durchsucht haben. Denn spätestens durch das Öffnen des Garagentors war ***** die Tochter des *****, auf die Täter aufmerksam geworden. Aus dem sich über der Garage befindlichen Fenster konnte sie sodann den Angeklagten und seinen Mittäter beobachten (ON 1, AS 89).

Der Angeklagte trug eine schwarze Jacke und machte sich gerade am zweiten Fahrzeug der Familie *****, einem „VW Tiguan“, zu schaffen. Der „VW Tiguan“ war jedoch versperrt, sodass aus diesem Fahrzeug keine Wertgegenstände entwendet werden konnten und es diesbezüglich beim Versuch blieb. Der Angeklagte überprüfte, ob das Fahrzeug unverschlossen ist, indem er die Türfalle betätigte und feststellen musste, dass das Fahrzeug versperrt ist. Der Angeklagte und sein Mittäter bemerkten ***** am Fenster. Daher traten sie die Flucht an, wobei wie

erwähnt davon auszugehen ist, dass sie die Garage des Anwesens auch daher nicht mehr betreten haben, weil ihnen hierfür die Zeit fehlte.

Obwohl sie bereits von der Familie ***** ertappt worden waren, liessen sie nicht von der Ausführung ihres Tatplans ab, sondern versuchten weiter unverspernte Personenwagen zu öffnen und diese nach Wertgegenständen, die sie stehlen könnten, zu durchsuchen. So versuchten sie auch den Personenwagen des ***** ***** zu öffnen und in diesen zu gelangen (ON 1, AS 7). Dabei wurden sie von der Polizeipatrouille ***** und ***** ***** auf frischer Tat betreten, wobei der Polizist ***** ***** beobachten konnte, dass sowohl der Angeklagte als auch sein Mittäter jeweils versuchte, die Türen des Personenwagens der Marke „Audi“ des ***** ***** zu öffnen. Der unbekannte Mittäter ergriff vor der Polizeipatrouille die Flucht. Der Angeklagte konnte von den beiden Polizisten am 28.12.2021 um 2.45 Uhr unmittelbar am Tatort festgenommen werden.

Der Angeklagte wusste, dass ihm die aus den fremden Personenwagen entwendeten Wertgegenstände, unbare Zahlungsmittel und Urkunden nicht gehören und dass es verboten ist, zu stehlen. Er wollte sich durch die Begehung von solchen Diebstählen unrechtmässig bereichern und es kam ihm auch darauf an, sich durch die regelmässige Begehung von solchen Diebstählen ein fortlaufendes Einkommen zu sichern, um zumindest seine Grundbedürfnisse zu finanzieren. Er wusste überdies, dass er nicht berechtigt war, mit dem im Personenwagen „Ford Ranger“ aufgefundenen Schlüssel seinerseits das Motorrad der ***** ***** in Betrieb zu nehmen.

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte zu den Tatzeiten stark alkoholisiert und unter dem Einfluss von Medikamenten gestanden ist. Der Angeklagte wurde am 28.12.2021 von Dr. med. ***** um 10.50 Uhr untersucht und hafterstehungsfähig erklärt, wobei der Angeklagte auf den Arzt Dr.***** einen „adäquaten“ Eindruck machte. Der Angeklagte war entsprechend den Umständen etwas nervös und unruhig und

beantwortete die Fragen des Arztes, sodass dieser den Eindruck hatte, dass der Angeklagte weder alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stand (ON 82, AS 1109 ff; ON 170, S 19 ff).

Am 28.12.2021 um 11.00 Uhr, wurde, wie vom Angeklagten ausdrücklich gewünscht, ein Dolmetscher für die arabische Sprache aufgeboten. Es handelte sich dabei um ***** ***** ***** ***** ***** ***** ***** *****. Es sollte die Verdächtigenvernehmung mit dem Angeklagten im Beisein von Rechtsanwalt A***** ***** als seinem Verteidiger durchgeführt werden. Der Angeklagte redete bereits zu Beginn der Vernehmung in französischer Sprache auf die vernehmenden Polizeibeamten ***** ***** und ***** ***** ein. Er musste daher noch vor Beginn der eigentlichen Einvernahme durch ***** ***** ermahnt werden, sitzen zu bleiben und nicht aufzustehen. Auch RA A***** versuchte, den Angeklagten mit Hilfe des Dolmetschers zu beruhigen.

Dies gelang jedoch nicht, sondern der Angeklagte stand erneut auf, drehte sich in Richtung von RA A*****, gestikulierte wild, riss dann den mit einer Plastik-Kordel am Vernehmungstisch befestigten Kugelschreiber ab, zeigte zunächst auf eine frische Narbe an seinem linken Unterarm und richtete sodann den Kugelschreiber, den er wie einen Dolch in der Hand hielt, mit der Spitze gegen RA A***** und führte entsprechende Stichbewegung in die Richtung von dessen Kopf aus, wobei er dem A***** mit dem Kugelschreiber eine entsprechende Stichverletzung zufügen wollte und er es ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dass hierdurch A***** auch schwer am Körper verletzt werden könnte, insbesondere wenn durch den Kugelschreiber die Halsschlagader oder ein Auge getroffen worden wäre. Zu einer entsprechenden Verletzung des RA A***** ist es jedoch nicht gekommen, da der Polizeibeamte ***** ***** geistesgegenwärtig aufsprang, den Angeklagten am rechten Arm packte und versuchte, diesen zu fixieren. Der Angeklagte liess den Kugelschreiber jedoch nicht los und drängte weiter in Richtung von RA A*****. ***** ***** versuchte, den Angeklagten zu beruhigen und forderte ihn auf, den Kugelschreiber loszulassen. Nachdem der

Angeklagte von seinem Vorhaben nicht abzubringen war, schritt auch der Polizeibeamte ***** ein. RA A***** verliess angsterfüllt und fluchtartig das Vernehmungszimmer. Er schrie um Hilfe, was vom Polizisten ***** gehört wurde. Dieser hatte zuvor schon Lärm vernommen und daher sein Schliesseisen aus einem entsprechenden Koffer hervorgeholt. Nachdem er die Hilferufe vernommen hatte, bewegte er sich weiter in Richtung des Vernehmungszimmers, von dem er der entsprechende Lärm wahrgenommen hatte. Da der Angeklagte von seinem Vorhaben weiterhin nicht abzubringen war, mussten ihm aufgrund des unmittelbaren Angriffs auf RA A***** gemäss Art 27 PolG Fesseln angelegt werden. Der Angeklagte liess jedoch nicht ab, sondern griff den Polizeibeamten ***** an und drückte weiter mit ganzer Körperkraft gegen den Polizeibeamten *****. Als der Polizeibeamte ***** zu Hilfe eilte und den Angeklagten an der linken Hand fasste, stellt der Angeklagte sich auch mit aller Gewalt aktiv gegen ***** , sodass die Polizeibeamten gegen die Wand bzw. den Vernehmungstisch gedrückt wurden. Erst mit erheblicher Krafteinwirkung gelang es den beiden Polizeibeamten, den Angeklagten zu Boden zu führen. Der Angeklagte lag auf dem Bauch und verbarg unter seinem Bauch seine Hände. Erst mit erheblicher weiterer Krafteinwirkung gelang es den beiden Polizeibeamten, die Hände des Angeklagten hinter den Rücken zu ziehen, sodass der herbeigeeilte Polizeibeamte ***** dem Angeklagten die Handfesseln anlegen konnte. Der Angeklagte weigerte sich trotz entsprechender Aufforderung, seine Hände freiwillig hinter den Rücken zu führen und stemmte sich bis zuletzt dagegen, um zu verhindern, dass ihm Handschellen angelegt werden (ON 82, AS 1117 ff).

Der Angeklagte handelte mit dem zumindest bedingten Vorsatz, RA A***** schwer, nämlich in der sensiblen Kopffregion, am Körper zu verletzen, indem er gezielt und wiederholt Hiebe bzw. Stichbewegungen gegen dessen Kopf ausführte.

Der Angeklagte wusste, dass es sich bei ***** und ***** um Polizeibeamte handelt und er wollte sich mit Gewalt

einer Amtshandlung, und zwar sowohl der ordnungsgemässen Durchführung seiner Vernehmung als Verdächtiger durch die Polizeibeamten ***** und ***** ***** in diesem Verfahren als auch einer Fesselung zur Vermeidung eines Angriffs auf RA A***** ***** und andere Anwesende, widersetzen.

Da der Angeklagte zuvor auch eine entsprechende Stichbewegung hinsichtlich seines Unterarms ausgeführt hatte, diene die Fesselung auch der Hinderung einer erheblichen schweren Selbstverletzung, die der Angeklagte sich allenfalls auch hätte zufügen können.“

1.3 Zur Begründung der Feststellungen führte das Erstgericht aus wie folgt:

„Die vorstehend getroffenen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammern angeführten Beweismitteln. Dass der Angeklagte in der Schweiz einschlägig vorbestraft ist, ergibt sich aus der schweizerischen Strafregisterauskunft (ON 15). Dass er in Österreich mit dem dort Verurteilten ***** ***** ähnliche Vermögensdelikte begangen hat und von ***** ***** als Mittäter eindeutig identifiziert und belastet wurde, ergibt sich aus der Rechtshilfeantwort der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 31.05.2022 (ON 173) sowie den entsprechenden sich im Akt befindlichen Beilagen (Anhang zu ON 173). Anlässlich der Beschuldigtenvernehmung des ***** ***** bei der Polizeiinspektion in Höchst vom 14.01.2022 wurden diesem gewerbsmässiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung zum Nachteil der ***** , Diebstahl durch Einbruch mit Waffen zum Nachteil der ***** ***** , ein unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen zum Nachteil des ***** ***** , ein Diebstahl durch Einbruch mit Waffen (Versuch) zum Nachteil der ***** ***** , ein Diebstahl zum Nachteil des ***** ***** und ein Diebstahl zum Nachteil der ***** ***** vorgeworfen und dieser hat zu Protokoll gegeben, dass er die besagten Delikte in der Tatnacht vom 14.12.2021 auf den

15.12.2021 mit den Mittätern *****, ***** und eben dem Angeklagten ***** begangen hat (siehe Protokoll der Einvernahme vom 14.01.2022 in der Beilage zu ON 173, Seite 4 von 5). Anlässlich der gleichen Einvernahme hat ***** aufgrund einer Wahllichtbildvorlage den Angeklagten als Mittäter identifiziert, wobei die entsprechende Wahllichtbildvorlage ebenfalls in der Beilage zu ON 173 vorhanden ist und der Angeklagte auf Bild Nr. 5 zu sehen ist. Es bestehen für das Fürstliche Land- als Kriminalgericht keinerlei Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage des ***** vor den österreichischen Strafverfolgungsbehörden (ON 173). In der Beilage zum Anlass- und Abschlussbericht der Landespolizei vom 13.06.2022 (ON 175) findet sich auch das Amtshilfeersuchen des österreichischen Polizisten ***** an die Landespolizei, mit welchem er um die Einvernahme des Angeklagten ***** bat.

Auch die mit diesem Amtshilfeersuchen übermittelten Beilagen belegen eine entsprechende Mittäterschaft des Angeklagten bezüglich der von ***** in Österreich begangenen Delikte. Dass in Österreich ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten läuft, ergibt sich auch aus ON 82, AS 1053. Der Angeklagte hat schon bei der Landespolizei am 26.01.2022 diesbezüglich zwar eine leugnende Verantwortung zur Protokoll gegeben (ON 82, AS 1069). Es gibt jedoch keinen vernünftigen Grund, warum ***** den Angeklagten wahrheitswidrig belasten sollte. Die entsprechenden Beilagen zur Rechtshilfeantwort der Staatsanwaltschaft Feldkirch (ON 173) durften denn auch in der Schlussverhandlung gemäss § 198a StPO verlesen werden. Zwar handelt es sich dabei um Einvernahmen des *****. Diesbezüglich ist aber festzuhalten, dass das Fürstliche Land- als Kriminalgericht mit Rechtshilfeersuchen vom 23.05.2022 (ON 160) versucht hatte, eine Einvernahme des ***** im Rechtshilfewege per Videokonferenz im Zuge der Schlussverhandlung zu bewerkstelligen. Da ***** seine in Österreich über ihn

verhängte Strafe jedoch bereits verbüsst hatte und sodann am 13.04.2022 aus Österreich abgeschoben wurde (ON 173, S 3/3), konnte dies nicht mehr bewerkstelligt werden. ***** ist folglich derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, sodass sein persönliches Erscheinen bzw. seine Einvernahme im Wege einer Videokonferenz im Rechthilfeweg im Zuge der Schlussverhandlung folglich nicht bewerkstelligt werden konnte, sodass gemäss § 198a Abs 1 Ziffer 2 StPO die Voraussetzungen gegeben waren, um in der Schlussverhandlung die entsprechenden Vernehmungen des ***** in dessen Strafverfahren in Österreich, welche mit Rechtshilfeantwort der Staatsanwaltschaft Feldkirch an das Fürstliche Land- als Kriminalgericht mit Rechtshilfeurteilung vom 31.05.2022 (ON 173) übermittelt worden waren, verlesen und nunmehr auch im Zuge der gegenständlichen Beweiswürdigung entsprechend berücksichtigt werden durften.

Die Feststellungen zur inneren Tatseite ergeben sich jeweils aus den äusseren Umständen.

Der Angeklagte verantwortete sich nur teilweise geständig. Bei seiner ersten Vernehmung knapp vier Stunden nach seiner Festnahme gab er unter Beizug des Notarztes Dr. *****, der auch als Dolmetscher für die französische Sprache fungierte, an, nichts gemacht zu haben, sondern nur mit seinem Kollegen „mitgelaufen“ zu sein (ON 1, AS 35). Auf dem Protokoll, dessen Unterschrift der Angeklagte verweigerte, ist zunächst vermerkt, dass er eine Übersetzungshilfe in französischer oder arabischer Sprache benötige (ON 1, AS 31), aktuell auf die Beiziehung eines Verteidigers verzichte, jedoch zu einem späteren Zeitpunkt unter Beizug eines Verteidigers Angaben machen wolle (ON 1, AS 33). Schliesslich gab er an, einen Dolmetscher für die arabische Sprache und einen Anwalt zu wollen (ON 1, AS 37). Bei seiner Haftenvernahme gab er zu Protokoll, sein Freund „*****“ habe die Gegenstände aus dem Auto genommen. Er sei mit nach Liechtenstein gekommen (ON 17, AS 239). Er habe aber 18 Dosen Bier à 0.5 l getrunken und „Drogentabletten“ genommen, diese

habe ihm „*****“ gegeben. Das Fahrzeug des ***** habe „*****“ durchsucht, dieser habe die verschiedenen Autos geöffnet, der Angeklagte sei ihm nur nachgelaufen. Die Diebesbeute, die bei ihm sichergestellt worden sei, habe ihm ***** gegeben (ON 17). Bei seiner Vernehmung am 26.01.2022 bestätigte er, sich an die Vorfälle erinnern zu können. Angaben wolle er aber nur zu den Sachen machen, die er alleine verantworten könne (ON 92, AS 1061). Während er im Zuge seiner ersten Hafteinvernahme noch angab, er wisse nicht, wo „*****“ wohne (ON 17, AS 239), behauptete er in seiner polizeilichen Vernehmung am 26.01.2022, ***** habe ihm gesagt, er wohne in Liechtenstein (ON 82, AS 1063). Er gebe zu, er habe „zwei Autos mit einem Kumpel in Liechtenstein gemacht“ (ON 82, AS 1065). Der Mittäter hätte die Gegenstände aus den Autos genommen und ihm übergeben. In der Schlussverhandlung vom 22.06.2022 (ON 180) bestritt er über Vorhalt der Rechtshilfeantwort der StA Feldkirch und des Amtshilfeersuchens des LKA Bregenz (ON 173 sowie Beilage zu ON 175), etwas mit den Delikten des ***** in Österreich zu tun gehabt zu haben. Er kenne diese Person nicht (ON 180, AS 9 f).

Anlässlich der Schlussverhandlung vom 31.05.2022 (ON 170) verwies er auf seine bisherigen Aussagen, welche der Wahrheit entsprechen würden (ON 170, AS 4). Zusammengefasst gab er auch in der Schlussverhandlung zu Protokoll, dass er nie in ein Auto eingebrochen sei. Die gestohlenen Sachen, die bei ihm gefunden worden seien, hätte er von einem Kollegen erhalten. Er habe damals Alkohol und Drogen konsumiert und er habe selber nichts gestohlen (ON 170, insbesondere S 6). Geständig war er in der Schlussverhandlung, dass er einen Scooter gefahren sei, den Schlüssel habe er von ***** erhalten, er habe nicht gewusst, dass der Schlüssel gestohlen gewesen sei (ON 170, S 7). Insgesamt berief er sich darauf, sich nicht mehr erinnern zu können, weil er Alkohol getrunken habe (ON 170, S 10). Bezüglich des Vorwurfs der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des RA A***** verantwortete sich der Angeklagte in der

Schlussverhandlung dahingehend, dass er niemanden angreifen habe wollen, er habe lediglich sich selbst verletzen wollen (ON 170, S 13). Auch bezüglich des Vorwurfs des Widerstands gegen die Staatsanwaltschaft gab er an, dass er sich nicht mehr daran erinnern könne. Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass er gefesselt worden sei (ON 170, S 14). Hinsichtlich des Vorwurfs des Fahrens ohne Schutzhelm und ohne Führerausweis bekannte sich der Angeklagte schuldig (ON 170, S 15). Ebenfalls erklärte er sich mit der Konfiskation der Taschenlampe einverstanden (ON 170, S 15).

Die Verantwortung des Angeklagten, wonach er alkoholisiert gewesen und unter Drogeneinfluss gestanden sei, ist unglaubwürdig, zumal er wenige Stunden später gemäss Dr. med. ***** einen „adäquaten Eindruck“ gemacht habe und entsprechende Fragen beantwortete (ON 170, Seite 20). Bereits bei der Landespolizei gab der Zeuge Dr.***** an, dass der Patient nicht den Eindruck gemacht habe, dass er unter Betäubungsmittelinfluss stand (ON 62, AS 113, Antwort zur Frage 7, sowie ON 170, S 20). Die Angaben des Angeklagten, wonach er zur Tatzeit also unter Drogen- und Alkoholeinfluss gestanden sei, ist als unglaubwürdige Schutzbehauptung zu qualifizieren. Es gibt keine objektiven Ermittlungsergebnisse, die diese These stützen würden. Dass er anlässlich der Vernehmung um ca. 11.00 Uhr einen etwas angeschlagenen Eindruck auf RA A**** machte, ist dem Umstand zuzuschreiben, dass er Angeklagte in der Nacht zuvor keinen oder nur wenig Schlaf hatte.

Der Angeklagte wird durch die unmittelbaren Wahrnehmungen der Zeugen ***** ***** (ON 1, AS 47), ***** ***** (ON 1, AS 75) und ***** sowie ***** ***** (ON 1, AS 89) belastet, welche alle anlässlich der Schlussverhandlung vom 31.05.2022 als Zeugen einvernommen wurden (ON 170). Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht konnte sich von den Zeugen einen unmittelbaren Eindruck verschaffen und stuft deren Angaben als glaubwürdig ein. Ebenfalls hat das Fürstliche Land- als Kriminalgericht die Videoaufzeichnung der Überwachungskamera des Ehepaars *****

(Beilage zu ON 34) in der Schlussverhandlung angeschaut. Auf dieser Aufnahme ist zu sehen, wie der Mittäter versucht, die Fahrertüre des Fahrzeugs der Marke „Smart“ zu öffnen, und der Angeklagte im Hintergrund versucht, die Heckklappe zu öffnen. Beides gelang nicht, weshalb die beiden sodann weiterliefen. Da es zur Tatzeit Nacht war, ist die Aufnahme der Überwachungskamera schwarz-weiss und die Farben sind dementsprechend verfälscht. Dass die Farben der Kleidung der beiden zu sehenden Täter nicht mit denen übereinstimmen, welche sie tatsächlich zur Tatzeit trugen bzw. der Angeklagte anlässlich seiner Festnahme anhatte, ist der entsprechenden Kameratechnik für Nachtaufnahmen geschuldet. Dass der Angeklagte auf dem Video zu sehen ist, ergibt sich für das Fürstliche Land- als Kriminalgericht auch aufgrund des Umstands, dass sich der Tatort „*****“ in der Nähe der anderen Tatorte „*****“ (Diebstahl aus Personenwagen der ***** *****) sowie des Tatorts „*****“ (Diebstahl aus Personenwagen sowie unbefugter Gebrauch des Motorrads jeweils zum Nachteil von ***** *****) befindet. Auf diesen Umstand hat bereits das Fürstliche Obergericht in seinem Beschluss vom 31.03.2022 (ON 144, S 73) hingewiesen. Hinsichtlich der unterschiedlichen Kleidungsfarben ist diesbezüglich auch auf die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts im Beschluss vom 31.3.2022, S 74 f, hinzuweisen, welche als zutreffend an dieser Stelle übernommen werden. Der Angeklagte hat bei seiner Hafteinvernahme am 31.12.2021 (ON 17) selbst angegeben, dass er auf die Frage des Mittäters, ob er etwas brauchen würde, erklärt habe, dass er dringend Kleidung benötigen würde und der Mittäter ihm dann Kleider gegeben und im Zuge der gegenständlichen Diebstähle zu ihm gesagt habe, dass er Kleider brauchen würde, und der Mittäter ihm dabei helfen würde und dieser dann die Gegenstände aus den verschiedenen Autos herausgenommen und ihm (dem Angeklagten) weitergegeben habe. Im Hinblick darauf, dass jedenfalls aus dem Fahrzeug zum Nachteil des ***** ***** eine Softshelljacke entwendet worden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der

Angeklagte aus einem anderen Fahrzeug nicht auch Kleidungsstücke entwendet hat und sich auf der „Diebstahlstour“ eingekleidet bzw. umgekleidet hat. Bei der Verhaftung hatte der Beschwerdeführer bspw. zwei verschiedene Mützen dabei.

Auch der Zeuge ***** berichtete von „zwei Kreaturen (...) [die] sich an unseren Autos zu schaffen machten“ (ON 1, AS 57). Die Zeugin ***** sagte aus, dass beide Täter Jacken trugen, einer eine helle („weiss oder grau“) und der andere eine schwarze. Der Täter mit der schwarzen Jacke sei beim Auto ihrer Mutter gestanden und habe ins Fahrzeuginnere gesehen, während der andere dann beim Trottoir Wache gestanden und sie schliesslich auch am Fenster entdeckt habe, worauf die beiden die Flucht ergriffen hätten (ON 1, AS 89). Laut vorliegender Fotodokumentation war der Angeklagte zum Zeitpunkt seiner Festnahme in der Tatnacht mit einer schwarzen Jacke bekleidet (vgl. ON 83). Er ist also auch derjenige, der aktiv versuchte, den Personenwagen des Typs „VW Tiguan“ zu öffnen und sein Mittäter stand demnach Wache. Schon insofern ist die Verantwortung des Angeklagten, er sei „nur mitgelaufen“, widerlegt und der aktive und unmittelbare Tatbeitrag des Angeklagten bewiesen.

Dass der Angeklagte im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Mittäter „*****“ der ***** eine Brille der Marke „Meyer“ im Wert von CHF 1'500.00, dem ***** ein Multifunktionsmesser der Marke „Leatherman“, eine Softshelljacke mit dem Logo von *****, eine Sonnenbrille der Marke „Adidas“, eine Maestro Karte, eine American Express Kreditkarte und eine Migros-Cumulus-Karte, dem ***** ein Mobiltelefon der Marke „Samsung“ im Wert von ca. CHF 100.00, ein Mobiltelefon der Marke „Gigaset“ im Wert von ca. CHF 50.00 und ein Feuerzeug „*****“ sowie einem unbekanntem Eigentümer eine Taschenlampe der Marke „Bystronic“ und der Leyla Abdic den Schlüssel für das Motorrad bzw den Scooter der Marke „Tell Logik“ mit dem amtlichen Kontrollschild ***** gestohlen bzw. weggenommen hat, ergibt sich aus dem Umstand, dass der Angeklagte all dieses Diebesgut

anlässlich seiner Festnahme am 28.12.2021 mit sich geführt hat und dieses bei ihm vorgefunden werden konnte. Bis auf die Taschenlampe der Marke „Bystronic“ konnte auch sämtliches Diebesgut entsprechend zugeordnet werden.

Dass ein entsprechender Diebstahlsversuch zum Nachteil der ***** erfolgt ist, ergibt sich aus der entsprechenden Videoaufnahme (Beilage zu ON 34). Dass versucht wurde, auch den „VW Tiguan“ der Familie ***** zu öffnen, ergibt sich aus den entsprechenden Aussage der *****. Dass der Angeklagte auch versucht hat, den „Audi A3“ des ***** zu öffnen, um diesen zu durchsuchen und daraus Gegenstände wegzunehmen, was ihm aber nicht gelang, da dieser Audi verschlossen war, ergibt sich aus der glaubwürdigen Aussage des Polizisten ***** , welcher beide Täter die Türen beim „Audi A3“ betätigten sah (siehe Aussage des Zeugen ***** in ON 170, S 35, und insbesondere S 36 Mitte). Dass der Angeklagte die *****-Kundenkarte des ***** unterdrückte, indem er diese an sich nahm und mit sich führte, sodass diese von ***** nicht mehr verwendet werden konnte, wessen sich der Angeklagte auch bewusst war, ergibt sich aus den äusseren Tatumständen. Dasselbe gilt für die Bankkarte (Maestro-Karte) sowie die Kreditkarte (American Expresskarte) des ***** , welche der Angeklagte mitnahm. Es macht keinen Sinn, solche Karten mitzunehmen, wenn man nicht beabsichtigt, diese später zu verwenden, um dadurch Geld zu beheben, Einkäufe zu tätigen oder Dienstleistungen zu beziehen, um sich so unrechtmässig zu bereichern. Ferner ergibt sich die innere Tatseite bezüglich der Urkundenunterdrückung und auch der Entwendung unbarer Zahlungsmittel aus den äusseren Tatumständen. Da der Angeklagte hinsichtlich der Übertretungen nach dem SVG geständig ist und sich schuldig bekannte, erübrigen sich diesbezüglich entsprechende Ausführungen. Der Schlüssel des Scooters/Motorrads des Typs „TELL LOGIK“ wurde bei ihm gefunden. Wenn er behauptet, dass er geglaubt habe, dass seinem Mittäter “*****“ dieser Scooter gehöre, so handelt es sich hierbei um eine unglaubliche Schutzbehauptung. Der Schlüssel

stammte aus dem Fahrzeug des Typs „Ford Ranger“ und wurde daraus gestohlen. Bei diesem Diebstahl war der Angeklagte dabei und er wusste daher, dass der Schlüssel gestohlen und das Fahrzeug jemand anderem und nicht dem Mittäter ***** gehört.

Auch hinsichtlich der versuchten schweren Körperverletzung zum Nachteil des RA A***** handelt es sich bei der Verantwortung des Angeklagten, wonach er bloss sich selbst habe verletzen wollen, nicht aber seinen Verteidiger RA A*****, um eine unglaubwürdige Schutzbehauptung. Auch wenn RA A***** dies nicht ausschloss, ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass die entsprechende Aussage von RA A***** wohl auch noch aus einer entsprechenden Loyalität gegenüber seinem ehemaligen Mandanten herrührt. Aufgrund des Umstands, dass A***** aber aus Angst das Vernehmungszimmer fluchtartig verliess und nach Hilfe rief, ergibt sich der Schluss, dass die Attacke sehr wohl ihm galt und sich RA A***** sehr wohl gefährdet sah, weshalb er die Flucht ergriff. Im Übrigen ist der Einschätzung der erfahrenen Polizeibeamten ***** ***** und ***** ***** zu folgen. Es gibt keinen Grund, weshalb diese den Angeklagten zu Unrecht beschuldigen sollten. Die Schilderungen von ***** ***** und ***** ***** anlässlich der Schlussverhandlung vom 31.5.2022 (ON 170, S 49 ff sowie S 54 ff) erachtet das Fürstliche Land- als Kriminalgericht für wahr und es folgt dieser Version, wonach die entsprechende Attacke mit dem Kugelschreiber des Angeklagten nicht gegen sich selbst gerichtet war, sondern gegen RA A*****. Dass der Angeklagte sodann aufgrund dieser Gefahrenlage gemäss Art 27a PolG zu fesseln war, ist somit auch erstellt. Dass sich der Angeklagte dagegen zur Wehr setzte, ergibt sich aus den glaubwürdigen Aussagen der genannten Polizeibeamten sowie auch des Dolmetschers ***** ***** ***** ***** ***** (ON 170, S 47). Der Dolmetscher bestätigte auch, dass die Attacke „eher auf den Anwalt gerichtet“ war (ON 170, S 47).

Dass die Taschenlampe der Marke „Bystronic“ aus einem Diebstahl stammt, hat der Angeklagte selbst zugestanden (ON 98).

Aufgrund der vagen Angaben des Angeklagten und seiner Weigerung sein Mobiltelefon zur Auswertung durch die Landespolizei zu entsperren, konnte der Mittäter bislang nicht ausgeforscht werden. Erhebungen zu seiner Person namens „*****“ in der Schweiz verliefen ohne Ergebnis (ON 57).

Die versuchte schwere Körperverletzung zum Nachteil des RA A***** ergibt sich zudem auch aus den Aussagen der Zeugen RA A***** und ***** sowie den Amtsvermerken der Polizeibeamten ***** und ***** (ON 4, AS 137 f, AS 145 f, 149 und AS 153; ON 82 AS 117 ff). So schildert ***** dass der Angeklagte mit der Kugelschreiberspitze Richtung Kopf von A***** hielt und im Begriff war, auf diesen einzustechen. ***** schildert dies wie folgt: *„Ich war davon überzeugt, dass ***** gleich auf seinen Rechtsanwalt losging und mit dem erhobenen spitzen Kugelschreiber auf seinen Rechtsanwalt einstechen wollte“* (ON 4, AS 153). Demgegenüber ist die Verantwortung des Angeklagten, er habe sich mit dem Kugelschreiber selbst verletzen wollen und sei unter Drogen gestanden, als bloße Schutzbehauptung zu werten (ON 17, AS 251) und steht im Widerspruch mit den Wahrnehmungen der übrigen Beteiligten. Wäre der Angriff nicht gegen RA A***** gerichtet gewesen, so hätte es für diesen wohl keine Veranlassung gegeben, zurückzuweichen und den Raum fluchtartig zu verlassen und um Hilfe zu rufen (so aber ZV ***** ON 4, AS 139). Die Verantwortung des Angeklagten, er habe nicht gewusst, dass zur Durchführung seiner Vernehmung als Verdächtiger bei der Landespolizei, zu der er vom Landesgefängnis vorgeführt worden war, Polizeibeamte anwesend seien (ON 17, AS 253), ist ebenfalls als völlig unglaubwürdige Schutzbehauptung einzustufen.

Wie bereits erwähnt, verantwortet sich der Angeklagte immerhin geständig, ohne Schutzhelm und ohne Führerausweis das Motorrad der ***** gefahren zu sein (ON 59, AS 679). Seine Verantwortung, er sei der Meinung gewesen, das Motorrad habe seinem Freund „*****“ gehört, ist demgegenüber völlig

lebensfremd und unglaubwürdig. Weshalb sollte der Mittäter, mit dem er aus der Schweiz angereist ist, in Liechtenstein über ein Motorrad verfügen, den Schlüssel dazu in einem fremden Auto aufbewahren und dann noch dazu das Motorrad nicht selbst lenken, wenn er doch, wie es der Angeklagte – ebenso unglaubwürdig – behauptet, den Angeklagten zuvor noch in einen „Drogenrausch“ versetzt habe. Lebensnah und im Einklang mit den übrigen Beweisergebnissen ist davon auszugehen, dass der Angeklagte gemeinsam mit seinem Mittäter den Schlüssel für das Motorrad aus dem unversperrten Auto des Typs „Ford Ranger“ gestohlen und das Motorrad der ***** im Anschluss daran unbefugt in Betrieb genommen hat.

Dass der Angeklagte auch in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von Diebstählen ein fortlaufendes Einkommen zu verschaffen, gehandelt hat, lässt sich zwanglos aus dem einschlägig getrüben Vorleben des Angeklagten, seiner tristen finanziellen Lage ohne Aussicht auf die Erzielung eines regelmässigen Einkommens, an seinem überdies nur befristeten Aufenthaltsort in der Schweiz sowie dem objektiven Taggeschehen ableiten, wonach er und sein Mittäter offenkundig nur zum Zwecke der Delinquenz nach Liechtenstein gereist sind und Mitten in der Nacht durch Vaduz und Schaan zogen, um Diebstähle zu begehen. Die gewerbsmässige Absicht leitet sich auch aus der einschlägigen Vorstrafe in der Schweiz und die belastenden Aussagen des ***** in seinem Verfahren in Österreich (Beilagen zu ON 173) ab, wo dieser den Angeklagten der Mittäterschaft bei einer Diebestour in Vorarlberg bezichtigte. Folglich war es nicht das erste Mal, dass der Angeklagte auf so eine Diebstour gegangen ist und „Autos geschnallt“ hat. Aus diesen Umständen ergibt sich die entsprechende innere Tatseite, also dass der Angeklagte die teils versuchten, teils vollendeten vorstehend geschilderten Diebstähle in der Absicht begangen hat, sich durch deren wiederkehrende Begehung ein fortlaufendes Einkommen zu verschaffen.“

1.4 In der rechtlichen Würdigung erwog das Erstgericht unter anderem wie folgt:

„Gewerbsmässig begeht eine strafbare Handlung, wer mit der Absicht handelt, sich durch die wiederholende Begehung solcher Taten eine Einnahmequelle zu verschaffen. Dabei genügt es aber nicht, wenn der Täter nur gelegentlich und fallweise gleichartige Taten begehen und dadurch ein Entgelt verdienen will. Er muss viel mehr darauf abzielen, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten eine regelmässige und ständige („fortlaufende“) Einnahme zu verschaffen (BuA 1984/42 zu § 70 StGB). Gewerbsmässigkeit erfordert nicht, dass der Täter die Straftat auch tatsächlich wiederholt. Es genügt bereits die aus der – wenn auch erstmaligen – Tat erkennbare Absicht, sich durch die Wiederholung der Straftat eine für längere Zeit wirksame, der Sicherstellung zumindest eines Teils des Unterhaltes oder eines zusätzlichen Aufwands dienende Einnahmequelle zu erschliessen (SSt 46/16). Somit reicht schon eine einzige Tat aus, sofern nur das inkriminierte Verhalten unter Berücksichtigung seiner Begleit- und Nebenumstände die begriffssessenzielle Tendenz des Täters klar, sinnfällig und unmissverständlich zum Ausdruck bringt. Hierbei ist das Gesamtverhalten des Täters nicht nur zur Tatzeit, sondern auch vor und nach der Tat zu beurteilen (vergleiche SSt 96/92; EvBl 1976/122). Die Verknüpfung der Kriterien der gewerbsmässigen Begehung mit der subjektiven Absicht des Täters bedeutet, dass es weder zu einer wiederkehrenden Begehung bereits objektiv gekommen sein noch der Täter eine Einnahme bereits objektiv erlangt haben muss. So kann eine gewerbsmässige Begehung bereits bei der ersten Tatausführung gegeben sein, wenn sich die von § 70 StGB geforderte Absicht nach der Einlassung des Täters und/oder aus den Umständen ergibt. Für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ist daher die aus der Tat erkennbare Absicht, sich durch die Wiederholung der Straftat eine für längere Zeit wirksame, der Sicherstellung zumindest eines Teils des Unterhalts dienende

Einnahmequelle zu erschliessen, erforderlich (LES 2009, 133, Entscheid des OGH vom 06.11.2008).

Durch die teils versuchten teils vollendeten Diebstähle, welche der Angeklagte mit seinem geflohenen Mittäter „*****“ in der Nacht vom 27. auf den 28.12.2021 in Vaduz und Schaan begangen hat, hat er zweifelsohne sowohl sämtliche objektiven als auch subjektiven Tatbestandsmerkmale des § 127 StGB erfüllt: Sie haben jeweils in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken, zumindest jeweils als Mittäter (§ 12 StGB), den Gewahrsam der Geschädigten ***** (hinsichtlich der Brille der Marke „Meyer“ im Wert von CHF 1'500.00), der ***** hinsichtlich des Schlüssels für das Motorrad der Marke „TELL LOGIK“ mit dem amtlichen Kontrollschild *****, des ***** hinsichtlich des Multifunktionsmessers der Marke „Leatherman“, der Softshelljacke mit dem Aufdruck „*****“ und der Sonnenbrille der Marke „Adidas“, des ***** hinsichtlich des Mobiltelefons der Marke „Samsung“ im Wert von CHF 100.00, des Mobiltelefons der Marke „Gigaset“ im Wert von ca. CHF 50.00 und des Feuerzeugs „*****“ sowie eines unbekanntem Eigentümers hinsichtlich der Taschenlampe der Marke „BYSTRONIC“, unrechtmässig gebrochen, indem sie diese Gegenstände eigenmächtig einsteckten und mitnahmen; eine intensivere Sachherrschaft ist kaum denkbar (vergleiche Kienapfel/Schmoller, Strafrecht – Besonderer Teil II², Seite 96). Dabei handelten sie mit Zueignungsvorsatz, nämlich mit dem Vorsatz, die weggenommenen Sachen wie Eigentümer zu nutzen, allenfalls sie auch zu verwerten. Durch die Zueignung strebten der Angeklagte und sein Mittäter an, ihr Vermögen zu vermehren, weshalb auch die Bereicherungskomponente vorliegend erfüllt ist. Die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten war auch nicht ausgeschlossen, er war zur Zeit der Tatbegehung voll schuldfähig.

[...]

Dasselbe gilt für das Betätigen des Türöffners des Fahrzeugs des Typs „VW Tiguan“ der Familie ***** wie auch das Betätigen des

Türöffners des Fahrzeugs des Typs „Audi A3“ des ***** *****.
Hierdurch hat der Angeklagte jeweils einen versuchten Diebstahl
verwirklicht, wobei er dabei wiederum jeweils gewerbsmässig
handelte.

Es ist für die Beurteilung der Gewerbsmässigkeit das
Gesamtverhalten des Angeklagten – nicht nur zur Tatzeit, sondern
auch vor und nach der Tat – zu beurteilen. Der Angeklagte ist in
der Schweiz einschlägig vorbestraft (ON 15). Zudem ist erstellt,
dass er in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen
Mittätern, insbesondere mit ***** ***** in Österreich ebenfalls
eine entsprechende Diebestour absolvierte. Aus diesen
Gesamtumständen ergibt sich, dass keine Zweifel bestehen
können, dass der Angeklagte die vorstehend geschilderten teils
versuchten, teils vollendeten Diebstähle in der Nacht vom 27. auf
den 28.12.2021 in Schaan und Vaduz in gewerbsmässiger Absicht
(§ 70, § 130 1. Fall) verübt hat.

[...]

Bezeichnend hinsichtlich der Gewerbsmässigkeit ist darüber
hinaus die Einkommens- bzw. Beschäftigungslosigkeit des
Angeklagten, welcher im Kanton St. Gallen als Asylbewerber
lediglich ein Taggeld von CHF 30.00 erhielt, und das
professionelle Vorgehen im bewussten und gewollten
Zusammenwirken mit dem Mittäter „***** *****“.

[...]

Gemäss § 84 Abs 4 StGB ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten
bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wer einen anderen am Körper
verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch
nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung oder
Gesundheitsschädigung des Anderen herbeiführt. Gemäss § 84 Abs
1 StGB handelt es sich um eine schwere Körperverletzung oder
Gesundheitsschädigung, wenn die Gesundheitsschädigung oder
Berufsunfähigkeit länger als 24 Tage andauert oder eine an sich
schwere Verletzung oder Gesundheitsschädigung vorliegt. Eine
Verletzung der Halsschlagader oder ein Stich ins Auge, welcher

zum Verlust der Sehfähigkeit führt, sind als an sich schwer einzustufen. Dieses Verbrechen kann auch in der Form des Versuchs (§ 15 StGB) verwirklicht werden.

[...]

In der Schlussverhandlung vom 22.02.2022 sprach sich die Verteidigung gegen die Verlesung der Rechtshilfeantwort der StA Feldkirch samt Beilagen (ON 173) aus. Bei den Beilagen handelt es sich insbesondere um Beschuldigtenvernehmungen des *****
***** im gegen diesen in Österreich geführten Strafverfahren. Festzuhalten ist, dass es sich um Vernehmungen handelt, welche nicht im gegenständlichen Strafverfahren gegen den Angeklagten durchgeführt wurden. Es handelt sich um entsprechende Ermittlungsergebnisse des Strafverfahrens gegen *****
***** in Österreich. Aber selbst wenn die entsprechenden Einvernahmen im gegenständlichen Verfahren gegen den Angeklagten erfolgt wären, lagen die Voraussetzungen vor, um gemäss § 198a Abs 1 Ziff 2 StPO diese Protokolle zu verlesen, auch wenn der Verteidigung nicht die Gelegenheit gegeben werden konnte, Fragen an den *****
***** zu stellen. Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht hat versucht, *****
***** im Rechtshilfeweg per Videokonferenz einzuvernehmen und somit der Verteidigung Gelegenheit zu geben, in der Schlussverhandlung entsprechende Fragen an *****
***** zu stellen. Es wurde hierfür eigens ein Rechtshilfeersuchen an die StA Feldkirch verschickt (siehe Rechtshilfeersuchen ON 160 vom 23.05.2022). Eine Einvernahme des *****
***** im Rechtshilfeweg konnte jedoch nicht bewerkstelligt werden, da dieser nach Verbüßung eines Teils der über ihn in Österreich verhängten Freiheitsstrafe am 09.03.2022 in Schubhaft genommen und am 13.04.2022 bereits abgeschoben worden war. Der derzeitige Aufenthalt des *****
***** ist somit unbekannt.

Gemäss § 198a Abs 1 Ziff 2 StPO dürfen bei sonstiger Nichtigkeit gerichtliche und sonstige amtliche Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, andere amtliche Dokumente, in denen Aussagen von Zeugen oder Mitbeschuldigten

festgehalten worden sind, Gutachten von Sachverständigen sowie technische Aufnahmen über die Vernehmung von Zeugen nur verlesen oder vorgeführt werden, wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte (§ 198a Abs Ziff 2 StPO).

Da ***** unbekanntes Aufenthaltsort ist und es sich gegenständlich um eine Haftsache handelt, lagen die Voraussetzungen vor, um die besagten Einvernahmen des ***** in Österreich im gegenständlichen Verfahren gegen den Angeklagten zu verlesen. Wie dargelegt hat das Fürstliche Land als Kriminalgericht versucht, eine Einvernahme im Rechtshilfeweg des ***** als Zeugen zu bewerkstelligen. Dies gelang nicht, da dieser bereits abgeschoben worden war und nunmehr unbekanntes Aufenthaltsort ist. Auch eine entsprechende Ausschreibung des ***** muss als aussichtslos angesehen werden. Eine Einvernahme könnte auch bei bekanntem Aufenthaltsort des ***** wohl nicht bewerkstelligt werden, da davon auszugehen ist, dass dieser sich wiederum in seiner Heimat Algerien befindet. Für Algerien ist das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen jedoch nicht anwendbar, sodass eine Einvernahme des ***** im Wege einer Videokonferenz füglich nicht bewerkstelligt werden hätte können, da selbst wenn sein derzeitiger Aufenthaltsort bekannt wäre, es hier wohl nicht möglich wäre, dies im Rechtshilfeweg zeitnah zu bewerkstelligen. Da sein Aufenthaltsort aber ohnehin unbekannt ist, liegen die Voraussetzungen gemäss § 198a Abs 1 Ziff 2 StPO vor, um die besagten Beilagen der Rechtshilfeantwort der Staatsanwaltschaft Feldkirch vom 31.05.2022 (ON 173) zu verlesen und diesem Urteil zugrunde zu legen.

Aber selbst wenn die Beilagen zur Rechtshilfeantwort der StA Feldkirch nicht verlesen und dem Urteil zugrunde gelegt worden wären, hätte sich am Schuldspruch nichts geändert. Die Qualifikation der Gewerbsmässigkeit ergibt sich allein schon aus

der Zusammenschau der einschlägigen Vorstrafe des Angeklagten, der Tatsache, dass er mit seinem Mittäter ***** in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken agierte, mit diesem nach Liechtenstein zur Begehung von Delikten anreiste und in dieser einen Nacht eine ganze Serie von teils vollendeten teils versuchten Diebstählen beging. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Angeklagten um einen mittellosen Asylbewerber handelt. Hieraus ergibt sich schon ohne Berücksichtigung der Belastung durch ***** ***** das gewerbsmässige Handeln des Angeklagten, so dass das Vorliegen dieser Qualifikation schon allein aus dieser Zusammenschau (Auch ohne die Aussagen des ***** ***** *****) nachgewiesen ist.

Sofern behauptet wird, die Taten seien einem spontanen Entschluss und keinem planmässigen Vorgehen bzw. keinem vorgefassten Tatplan entsprechend erfolgt und Angeklagte sei zudem bei Tatbegehung unter Alkohol- und Drogeneinfluss gestanden, ist zu erwägen, dass diese Umstände allesamt der Annahme gewerbsmässiger Tatbegehung nicht entgegenstehen, sondern damit durchaus vereinbar sind (RIS-Justiz RS0107024 [T 1]; Jerabek/Ropper a.a.O. StGB § 70 Rz 3]). Zudem ist ein spontaner Tatentschluss gegenständlich nicht mit den tatsächlichen Ereignissen in Einklang zu bringen. Der Angeklagte und sein Mittäter reisten aus der Schweiz an und betätigten nicht nur bei einem Auto die Türfalle, sondern prüften bei mehreren Fahrzeugen, ob diese unverschlossen waren, so dass sie diese nach Wertsachen durchsuchen hätten können, die sie sodann gestohlen hätten. Bei mehreren unverschlossenen Fahrzeugen stahlen sie denn auch mehrere verschiedene Gegenstände.

[...]

1.5 Bei der Strafbemessung berücksichtigte das Erstgericht neben mehreren Erschwerungsgründen als mildernd, dass die Taten in einigen Fällen beim Versuch blieben, und „in sehr eingeschränkter Form“ ein teilweises Tatensachengeständnis (S 44 in ON 183).

Nach den Erwägungen zur Verweisung der Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg und zur Konfiskation nach § 19a Abs 1 StGB führte das Kriminalgericht zur Kostenentscheidung Folgendes aus:

„Die Kostenentscheidung war zwingende Folge des Schuldspruchs (§ 5 Abs 1 StPO). Im Verfahren vor dem Fürstlichen Land- als Kriminalgericht sieht Art 34 Abs 1 lit c GGG Gebühren von CHF 500.00 bis 20'000.00 vor. Aufgrund des entstandenen Aufwands erachtete das Gericht einen Betrag von CHF 5'000.00 für angemessen. Aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation des Angeklagten waren diese allerdings nach § 308 Abs 1 StPO für uneinbringlich zu erklären. „

2. Gegen dieses Urteil erhob der Angeklagte die Berufung vom 14.07.2022 (ON 184) unter Geltendmachung der prozessualen Nichtigkeitsgründe nach § 220 Z 3, 6, 7 und 8 StPO sowie wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens gem § 219 Abs 1 erster Satz StPO und wegen des Ausspruches über die Schuld und die Strafe sowie wegen des Kostenausspruches.

3. Das Fürstliche Obergericht entschied mit Urteil vom 13.09.2022 (ON 202) über die Berufung wie folgt:

„Der Berufung wegen formeller Nichtigkeit wird keine Folge gegeben.

Hingegen wird in teilweiser Stattgebung der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld das Ersturteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in seinem Spruchpunkt I. A. aufgehoben und dahingehend abgeändert, dass der Angeklagte zu Spruchpunkt I. A. schuldig erkannt wird, in den dort bezeichneten Fällen fremde bewegliche Sachen mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmässig zu bereichern, weggenommen I.A.1.) bzw

wegzunehmen versucht (I.A.2.) zu haben und dadurch die Vergehen des Diebstahls nach §§ 127, 15 StGB begangen zu haben.

Hiefür und wegen der unberührt gebliebenen Schuldsprüche wird der Angeklagte zu den Spruchpunkten I. bis III. in Anwendung des § 28 StGB nach § 84 Abs. 4 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten verurteilt.

Der Ausspruch des Ersturteils über die gemäss § 38 StGB angerechnete Vorhaft bezieht sich auf die verhängte Freiheitsstrafe von nunmehr 15 Monaten.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt das Land.“

Weiter sprach das Obergericht mit Beschluss aus, dass der Kostenbeschwerde keine Folge gegeben werde.

3.1 Das Fürstliche Obergericht führte nach Wiedergabe des Ersturteils und der Berufungsanträge aus wie folgt:

„3.1 Prozessuale Nichtigkeit gemäss § 220 StPO:

3.1.1 Keine oder offenbar unzureichende Begründung (§ 220 Z. 3 4. Fall StPO):

3.1.1.1 Zu diesem Rechtsmittelgrund macht der Berufungswerber geltend, dass das Erstgericht bei seinen Feststellungen zur Gewerbsmässigkeit des Diebstahls Beweisergebnisse berücksichtigt habe, die aus einem österreichischen Strafverfahren stammten. Dies stelle einen Verstoss gegen die Unschuldsvermutung dar und bilde den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund.

3.1.1.2 Der Berufungswerber machte auch im Rahmen der Berufung wegen des Ausspruches über die Schuld geltend, dass die belastenden Aussagen des ***** nicht berücksichtigt werden dürften, weil dies auf eine Verletzung der Unschuldsvermutung hinauslaufe.

Das Berufungsgericht hat im Rahmen der geltend gemachten Schuldberufung den Ausspruch über die

gewerbsmässige Begehung der Diebstähle aus dem Urteil ausgeschieden; auf die vorliegende Fragestellung wird daher im Rahmen der Schuldberufung näher eingegangen.

3.1.2 Verlesung von Dokumenten über einen nach dem Gesetz nichtigen Vorerhebungs- oder Untersuchungsakt während der Schlussverhandlung (§ 220 Z. 6 StPO):

3.1.2.1 Der Berufungswerber macht geltend, dass ihm vorgeworfen werde, anlässlich der Einvernahme vom 28.11.2021 versucht zu haben, seinen vormaligen Verteidiger RA A**** am Körper zu verletzen. Die Einvernahme vom 28.12.2021 sei durch die Polizeibeamten ***** und ***** durchgeführt worden; ebenfalls anwesend sei Dolmetscher ***** gewesen. Die Einvernahme des A**** als Zeuge sei durch ***** , der seinerseits Zeuge gewesen sei, durchgeführt worden. Der als Zeuge fungierende Polizeibeamte ***** habe somit unzulässigerweise einen weiteren Zeugen bzw. ein mutmassliches Opfer einvernommen.

Die Einvernahme des weiteren Zeugen und mutmasslichen Opfers ***** sei durch ***** geführt worden. Auch ***** sei Zeuge des Geschehens gewesen. Der Zeuge ***** , habe auch Dr. ***** einvernommen. Die Beteiligung befangener Organe an der Einvernahme der Zeugen im Vorverfahren mache diese Vorverfahrensakte nichtig. Hinsichtlich der Aussage des Zeugen Dr. ***** sei noch darauf hinzuweisen, dass dieses Protokoll in unzulässigerweise zustande gekommen sei. Das Protokoll sei nämlich nicht in Anwesenheit des Zeugen Dr.***** bei der Landespolizei erstellt worden, sondern vielmehr im E-Mail-Weg zustande gekommen.

Als Amtspersonen unterstünden Polizeibeamte den Bestimmungen des LVG. Nach Art. 8 Abs. 2 lit. a LVG

seien Amtspersonen von einer hoheitlichen Tätigkeit ausgeschlossen, wenn sie gleichzeitig als Zeuge in derselben Angelegenheit fungierten. Ein Verstoss gegen diese Bestimmung habe Nichtigkeit zur Folge. Im Übrigen sei es ständige Praxis und werde bei der Beurteilung des Rechts auf den ordentlichen Richter nach Art. 33 Abs. 1 LV berücksichtigt, dass Organe unbefangen zu sein hätten. Es müssten konkrete Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung und Unparteilichkeit der Entscheidungsfindung nahelegten. Aufgrund einer extensiven Auslegung gelte Art. 33 LV nicht nur für die Gerichtsbarkeit, sondern für jede staatliche Behörde. Hieraus ergebe sich mit aller Deutlichkeit, dass bei Gefahr der Voreingenommenheit durch einen befragenden Polizeibeamten - was aufgrund der Eigenschaft als Zeuge klar gegeben sei - ein Ausschlussgrund vorliege.

3.1.2.2 Vorab wird darauf hingewiesen, dass das weitere Vorbringen im Zusammenhang mit der Verwertung der Aussage des ***** sich auf den Schuldspruch wegen gewerbsmässiger Begehung der Diebstahlsdelikte bezieht. Wie oben bereits ausgeführt wurde, hat das Berufungsgericht die entsprechende Qualifikation aus der Verurteilung ausgeschieden, sodass diesbezüglich auf die Ausführungen zur Schuldberufung verwiesen werden kann.

Der Nichtigkeitsgrund nach § 220 Z 6 StPO liegt vor, wenn in der Schlussverhandlung ein Dokument über einen nach dem Gesetz nichtigen Vorerhebungs- oder Untersuchungsakt trotz Verwahrung des Beschwerdeführers verlesen worden ist. § 220 Z 6 StPO spricht zwar nur von Dokumenten über Vorerhebungs- und Untersuchungsakten, womit die in der StPO vorgesehene Unterscheidung zwischen dem Vorerhebungsverfahren mit der Staatsanwaltschaft als dominus litis (§ 21, § 21a StPO) und dem unter der Leitung des

Untersuchungsrichters stehenden Untersuchungsverfahren (§ 13 Z 1, § 22 Abs 1, §§ 41ff StPO) angesprochen ist. Nichtsdestotrotz gelangt dieser Nichtigkeitsgrund auch auf Ermittlungsakte der Landespolizei und zwar bereits dann zur Anwendung, wenn die Landespolizei aus eigener Initiative (§ 9, § 10 StPO), also nicht über Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters in einem bereits eingeleiteten Vorerhebungs- bzw Untersuchungsverfahren, zur Aufklärung des Verdachtes einer strafbaren Handlung tätig wird und dabei die Bestimmungen der StPO anzuwenden hat (§ 10 Abs 2 StPO). Die Nichtigkeit des fraglichen (Ermittlungs-, Vorerhebungs-, Untersuchungs-) Aktes muss vom Gesetz ausdrücklich angeordnet sein („Beweisverwendungsverbot“). Die Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes setzt in prozessualer Hinsicht voraus, dass der Berufungswerber der beabsichtigten Verlesung vorgängig sowie unmissverständlich und ausdrücklich widersprochen hat. (Öhri in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR Rz 15.128ff)

Dem Berufungswerber ist grundsätzlich darin Recht zu geben, dass die Beteiligung eines Zeugen als amtshandelndes Organ unter dem Blickwinkel einer Befangenheit bedenklich sein könnte.

Grundsätzlich haben auch Polizeibeamte ihre eigene Befangenheit wahrzunehmen und dem Vorgesetzten zu melden (Art. 33 Abs. 1 PolDov). Dies haben die beiden Polizeibeamten ***** und ***** nicht getan; offenbar, weil sie selber keine Befangenheit angenommen haben. Der Angeklagte beruft sich zur Begründung einer Befangenheit der beiden Polizisten auf Art. 8 des LVG. Diese Bestimmung regelt die Ausschliessung und Ablehnung von Organen in Verwaltungsstrafverfahren. In der vorliegenden Sache

liegt ein gerichtliches Strafverfahren vor, weswegen diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut nicht auf die vorliegende Sache anzuwenden ist. Selbst wenn man den in Art. 8 LVG zum Ausdruck gebrachten Gedanken für erweiterungsfähig hielte und auch im gerichtlichen Strafverfahren für anwendbar, wäre für den Angeklagten damit nichts zu gewinnen. Nach Art. 8 Abs. 2 LVG sind von der Ausübung ihres Amtes in Verwaltungsstrafsachen bei sonstiger Nichtigkeit nämlich jene Organe ausgeschlossen, welche ausserhalb ihrer Dienstverrichtungen Zeugen der in Frage stehenden Handlung gewesen sind oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden oder wer in der vorliegenden Sache als Amtszeuge verwendet wurde, wer als Anzeiger, allenfalls Anklägervertreter oder Privatbeteiligter oder Privatankläger oder Fürsprecher aufgetreten ist. Aus der Einleitung „Ausgeschlossen ... ist ... derjenige: a) welcher ausserhalb seiner Dienstverrichtung Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen ist“, ergibt sich, dass eine Ausgeschlossenheit dann nicht besteht, wenn die Wahrnehmung in Ausübung des Dienstes erfolgte. Eben dies ist in der vorliegenden Sache anzunehmen. ***** und ***** waren jene Beamten, die mit der Einvernahme des Angeklagten betraut waren, als es zu dem Vorfall kam, deren Zeuge sie später wurden. Es handelt sich also um dienstliche Wahrnehmungen der beiden Beamten, die keine Ausgeschlossenheit im Sinne des Art. 8 Abs. 2 LVG nach sich ziehen. Eine Nichtigkeit ist daher nicht anzunehmen. Weder das Polizeigesetz noch die Strafprozessordnung enthalten konkrete Regelungen, wie in einem Fall wie dem gegenständlichen vorzugehen ist. Regelungen über die Ausgeschlossenheit von Zeugen enthält demgegenüber aber das RDG (Art. 56 lit. g GOG) und das Staatsanwaltschaftsgesetz (Art. 22 lit. d StAG). Aus dem

Fehlen einer dem RDG und dem StAG entsprechenden Regelung im Polizeigesetz muss geschlossen werden, dass ein Polizist, der selbst in der Sache Zeuge ist, nicht von Gesetzes wegen von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist. Auch nach der Literatur (Schmidt in LIK-StPO, § 147, Rz 11) können Kriminalpolizisten im selben Verfahren, in dem sie als Ermittler tätig sind, auch als Zeuge vernommen werden, ohne dass dies schon per se eine Befangenheit begründet. Auch daraus folgt, dass die Beteiligung der beiden Zeugen ***** und ***** an den Vorverfahrensakten (Einvernahme der Zeugen A****, ***** sowie Dr. *****) nicht die Nichtigkeit der entsprechenden Untersuchungsakte nach sich zieht.

Der Berufungswerber bringt weiter vor, dass das Protokoll der Befragung von Dr. ***** nicht StPO-konform zustande gekommen sei. Es habe keine Einvernahme auf dem Polizeiposten Vaduz stattgefunden, sondern sei das Protokoll per E-Mail und per Post zustande gekommen. Dieses sei sohin nicht prozessordnungskonform zustande gekommen und nach § 21a Abs. 4 StPO nichtig. Da sohin auch aus diesem Grund ein nichtiger Vorverfahrensakt vorliege, ziehe dessen Verlesung gleichfalls die behauptete Nichtigkeit nach sich.

Aufgrund der Aktenlage ist als gesichert anzunehmen, dass Dr. ***** nicht - wie sich dies aus dem Protokoll in ON 82, AS 1109 ff, ergibt - von der Landespolizei einvernommen wurde. Vielmehr wurde er durch ***** , Landespolizei, telefonisch kontaktiert. Wegen Terminschwierigkeiten kam eine Befragung auf dem Polizeiposten nicht zustande. Die Polizei übermittelte im Weiteren die Fragen schriftlich an den Zeugen, welcher diese schriftlich beantwortete, das Protokoll (vermutlich noch selben Tag) unterschrieb und

per Post und E-Mail an die Landespolizei retournierte (vgl. ZV Dr. *****, ON 170, S. 22).

Aus einer Gesamtschau der Regelungen des 10. Hauptstückes „von der Vernehmung der Zeugen“ der StPO und der Regeln über die Protokollierung ergibt sich, dass das Gesetz davon ausgeht, dass das Zustandekommen eines Protokolls die gleichzeitige Anwesenheit des Zeugen, des Richters und eines Protokollführers voraussetzt. Nach § 21a Abs. 4 StPO dürfen Protokolle über Vorerhebungsakte bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benützt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgeteilt worden sind, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nötigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung zu bewirken hat. Selbst wenn man von der Nichtigkeit des mit dem Zeugen Dr.***** erstellten „Protokolls“ ausginge, sieht doch § 21a Abs. 4 StPO eine Sanierung allfälliger Mängel dadurch vor, dass das Protokoll dem Untersuchungsrichter mitgeteilt wird, welcher dann Form und Vollständigkeit zu prüfen und allenfalls die Vernehmung zu wiederholen hat.

Nun hat zwar der Untersuchungsrichter offensichtlich eine derartige Verbesserung des Protokolls nicht vorgenommen, doch wurde der Zeuge Dr.***** vom Land als Kriminalgericht anlässlich der Schlussverhandlung vom 31.05.2022 mündlich vernommen. Eingangs seiner Aussage als Zeuge vor Gericht – nachdem ihm die gesetzlich für die Zeugeneinvernahme vorgesehenen Belehrungen erteilt wurden – bestätigte er die Richtigkeit der in ON 82, AS 1109 ff niedergelegten Angaben. Der Zeuge ***** selbst hat daraufhin auch bekanntgegeben, wie das „Protokoll“ zustande kam. Unstrittig ist, dass anlässlich der Schlussverhandlung vom 31.05.2022 die Förmlichkeiten der Protokollierung eingehalten wurden. Der Zeuge ***** hat die Richtigkeit seiner aktenkundigen

Angaben nach entsprechender StPO-konformer Belehrung bestätigt. Durch diese Bestätigung ist ein allfälliger Formmangel der Protokollierung als geheilt im Sinne des § 21a Abs. 4 StPO anzusehen. Erst am Ende der Schlussverhandlung vom 31.05.2022 sprach sich der Verteidiger gegen die Verlesung jener Niederschrift aus und wurde sodann das Protokoll vom Erstgericht verlesen. Zu diesem Zeitpunkt war die allfällige Nichtigkeit aber jedenfalls saniert, sodass eine Nichtigkeit nach § 220 Z. 6 StPO nicht vorliegt.

3.1.3 Verletzung von Vorschriften während der Schlussverhandlung, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (§ 220 Z. 7 StPO):

3.1.3.1 Missachtung des Verlesungsverbotes sowie Verstoss gegen das Umgehungsverbot nach § 198a Abs 4 StPO:

Der Berufungswerber bringt vor, dass er sich anlässlich der Schlussverhandlung gegen die Verlesung folgender Aktenstücke ausgesprochen habe:

- Protokoll der von ***** durchgeführten Vernehmung des Zeugen ***** vom 28.12.2021
- Protokoll der von ***** durchgeführten Vernehmung des Zeugen *****
- Protokoll der von ***** durchgeführten ergänzenden Vernehmung des Zeugen ***** vom 03.02.2022
- Protokoll der von ***** am 28.12.2021 durchgeführten Vernehmung des Zeugen RA A*****
- Amtsvermerk des ***** vom 28.12.2021
- Amtsvermerk des ***** vom 13.01.2022
- Amtsvermerk des ***** vom 28.12.2021

- Amtsvermerk des ***** vom 13.01.2022.

Diese Protokolle hätten nicht verlesen werden dürfen, weil keine wesentlichen Abweichungen der Aussagen in der Schlussverhandlung vorgelegen seien und die Verlesung daher gemäss § 198a StPO iVm § 220 Z. 7 StPO nichtig sei.

3.1.3.2 Nach § 220 Z. 7 StPO ist das Urteil nichtig, wenn während der Schlussverhandlung eine Vorschrift verletzt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt. Mit dem Nichtigkeitsgrund nach § 220 Z 7 StPO können Verstösse gegen nichtigkeitsbewehrte Vorschriften der dem Urteil vorangegangenen Schlussverhandlung gerügt werden. Fehler des Vorerhebungs- bzw. Untersuchungsverfahrens sind Gegenstand des Nichtigkeitsgrundes von § 220 Z 6 StPO. Vorausgesetzt ist, dass das Gesetz die Einhaltung der verletzten Bestimmung ausdrücklich (unter expliziter Anführung der Wortfolge) „bei sonstiger Nichtigkeit“ anordnet. Im Gegensatz zur Rezeptionsvorlage (vgl. § 281 Abs 1 Z 3 öStPO) zählt § 220 Z 7 StPO die entsprechenden Bestimmungen nicht (taxativ) auf; in Betracht kommen auch die Verlesungsbestimmungen nach § 198a StPO. (Öhri aaO Rz 15.133ff)

Nach § 198a StPO dürfen gerichtliche und sonstige amtliche Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, andere amtliche Dokumente, in denen Aussagen von Zeugen oder Mitbeschuldigten festgehalten worden sind, Gutachten von Sachverständigen sowie technische Aufnahmen über die Vernehmung von Zeugen bei sonstiger Nichtigkeit nur in den in § 198a Abs. 1 StPO genannten Fällen unter anderem dann verlesen werden, wenn die in der Schlussverhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen.

§ 198a StPO dient den der liechtensteinischen Strafprozessordnung immanenten Verfahrensgrundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit (vgl. Bauer in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR, Rz 12.20 ff). Das Wesen der Mündlichkeit besteht darin, dass die Beweisaufnahme und das Parteivorbringen in mündlicher Verhandlung zu erfolgen haben und dass in der nach durchgeführter Verhandlung ergehenden Entscheidung nur das, was in der Verhandlung zur Sprache kam, berücksichtigt werden darf. Dem Gesetzgeber ist darüber hinaus an der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gelegen. Diesem Prozessgrundsatz entsprechend soll das erkennende Gericht bei der Beweisaufnahme tunlichst auf die Quellen zurückgehen und sich nicht mit Beweissurrogaten zufriedengeben, sondern nach Möglichkeit die ursprünglichen Beweismittel benützen (Kirchbacher in WK-StPO § 252, Rz 1 f).

In der vorliegenden Sache ist es als unstrittig anzusehen, dass die Zeugen, welche bereits zu Protokoll vernommen wurden, anlässlich der Schlussverhandlung nicht wesentlich von ihren im Vorverfahren gemachten Aussagen abgewichen sind. Auch die als Zeugen einvernommenen Beamten der Liechtensteinischen Landespolizei sind in ihrer Einvernahme nicht vom Inhalt der von ihnen verfassten und später verlesenen Amtsvermerke abgewichen. Da es sich dabei wohl um Amtsvermerke in denen Aussagen von Zeugen festgehalten sind, handelt, dürfen auch sie nur unter den Voraussetzungen des § 198a Abs. 1 StPO verlesen werden (vgl. Machan in LieK-StPO § 96, Rz 6).

Die Zeugen, deren Einvernahmeprotokolle bzw. Aktenvermerke verlesen wurden, wurden in der Schlussverhandlung ausführlich einvernommen. *****
***** und ***** verwiesen zunächst auf ihre

Aktenvermerke. Alle Zeugen (***** ***** ***** *****,
***** und A***** *****) verwiesen anlässlich ihrer
gerichtlichen Einvernahme auf die Inhalte ihrer vor der
Polizei abgelegten Zeugenaussagen. Die Verlesung der
polizeilichen Protokolle und Amtsvermerke fand erst am
Ende der Schlussverhandlung vom 31.05.2022 und nach
Abschluss der entsprechenden Einvernahmen statt.

Während der Einvernahme hatten der Verteidiger und der
Angeklagte Gelegenheit, die Zeugen zu befragen und
deren Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen. Berufte sich
aber ein Zeuge bei seiner Vernehmung in der
Schlussverhandlung, ohne die Aussage oder die
Beantwortung von Fragen zu verweigern, auf früher
deponierte Aussagen oder werden diese ihm im Zuge einer
Vernehmung vorgehalten, dann unterliegt deren
Wiedergabe im Wege einer Verlesung der darüber
aufgenommenen Protokolle nicht der mit Nichtigkeit
bewährten Ausnahmeregelung des § 198a Abs. 1 StPO.
Durch eine solche Vorgangsweise werden weder das in §
198a Abs. 1 StPO konkretisierte und geschützte Prinzip
der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme noch die sich
aus den Grundsätzen des Art. 6 MRK ergebenden
Verteidigungsrechte des Angeklagten beeinträchtigt (vgl.
RIS-Justiz RS0107793). Die Verlesung der vom
Verteidiger genannten Protokolle und Aktenvermerke
zieht daher keine Nichtigkeit nach sich.

3.1.4 Verletzung anderer also ausdrücklich mit Nichtigkeit
bedrohter verfahrensrechtlicher Vorschriften während der
Schlussverhandlung (§ 220 Z. 8 StPO)

3.1.4.1 Der Berufungswerber habe in der Schlussverhandlung die
Verlesung folgender Aktenstücke begehrt, und zwar:

- Beweisanträge vom 07.01.2022 (ON 46);

- Antrag auf Freilassung/Enthftung bzw. Antrag auf Abweisung des Antrages auf Verlängerung der Untersuchungshaft vom 11.01.2022 (ON 58);
- Beweisanträge und Vorbringen vom 25.01.2022 (ON 72);
- Vorbringen/Beweisanträge vom 26.01.2022 (ON 73);
- Antrag vom 27.01.2022 (ON 76);
- Antrag auf Enthftung vom 09.02.2022 (ON 95);
- Beschwerde gegen ON 59 vom 10.02.2022 (ON 96);
- Beschwerde gegen ON 59 vom 10.02.2022 (ON 96);
- Beschwerde gegen ON 99 vom 14.02.2022 (ON 103);
- Ergänzende Beschwerdeausführungen zur Beschwerde gegen ON 79 vom 08.03.2022 (ON 132);
- Einspruch gegen die Anklageschrift vom 08.03.2022 (ON 133);
- Beweisanträge gemäss § 174 Abs. 1 StPO vom 08.03.2022 (ON 134);
- Schreiben von Dr. ***** vom 13.04.2022 (ON 153);
- Aufgetragene Äusserung vom 04.05.2022 sowie
- Schriftsatz vom 25.05.2022 (ON 166).

Das Erstgericht habe die vorerwähnten Aktenstücke nicht verlesen, was der Berufungswerber gerügt habe.

3.1.4.2 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung des Berufungswerbers in der Berufung insoweit richtig ist, als er in der Schlussverhandlung vom 31.05.2022 (ON 170) die Verlesung der genannten Aktenstücke beantragte. Die Staatsanwaltschaft sprach sich gegen die Verlesung jener Aktenstücke aus, bei denen es sich um Schriftsätze der Verteidigung handelte. Sodann beschloss der Senat die Aktenstücke, bei denen es sich um Schriftsätze des Verteidigers handelte, nicht gemäss § 198a StPO zu

verlesen. Die Verteidigung rügte diesen Beschluss. Wörtlich verlesen wurden im Weiteren über Antrag der Verteidigung noch folgende Aktenstücke (vgl. ON 170, 67):

- die mit Schriftsatz vom 08.03.2022 vorgelegte Email an sowie die Emailantwort des ***** vom 23.02.2022 sowie
- Ausdruck der „Land Rover-Homepage – keyless entry.

Auf eine weitere wortwörtliche Verlesung von Aktenstücken wurde sodann allseits verzichtet.

Aus dem Beschluss des Fürstlichen Land- als Kriminalgerichtes ergibt sich nicht, ob die anderen Schriftsätze verlesen wurden oder nicht. Offenbar sollten zumindest jene Unterlagen verlesen werden, auf die sich der Widerspruch der Staatsanwaltschaft nicht bezog.

Zum Vorbringen des Berufungswerbers ist zu bemerken, dass die Vorschriften des § 198a StPO - wie oben schon ausgeführt wurde - der Sicherstellung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Schlussverhandlung dienen. Sie regeln einen Teil des Beweisverfahrens (vgl. hierzu die Gliederung der öStPO insbesondere die Überschrift vor §§ 246ff „5. Beweisverfahren“). Schriftsätze des Angeklagten und auch das Schreiben von Dr. ***** vom 13.04.2022 sind aber in keiner Weise beweisrelevant und kann deren Nichtverlesung also auch keinen Mangel begründen. Eigene Schriftsätze und im Verfahren ergangene Beschlüsse sind keine Beweismittel anhand welcher sich schuld- oder subsumtionsrelevante Tatsachen ermitteln liessen.

Die Berufung verweist im Wesentlichen darauf, dass in den genannten Schriftsätzen Vorbringen enthalten gewesen sei, welches für die Klärung der Tat- und Rechtsfragen entscheidend gewesen wäre. Der Berufungswerber beruft sich im Zusammenhang mit dem

gerügten Mangel darauf, dass die Abweisung der entsprechenden Anträge dem Grundsatz der Waffengleichheit als einem wichtigen Teil des Fairnessgebots nach Art. 6 EMRK widerspreche und zugleich auch dem Gleichheitsgrundsatz.

Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschliessen. Vielmehr wäre es dem Verteidiger offen gestanden, in der Schlussverhandlung entsprechende Beweisanträge zu stellen und die von ihm in den zu verlesenden Schriftsätzen vorgetragene Umstände in die Schlussverhandlung einzubringen. Nur Beweisanträge, die während der Schlussverhandlung gestellt werden, können Grundlage einer Verfahrensrüge sein. Anträge, die in Schriftsätzen ausserhalb der Schlussverhandlung eingebracht wurden, erfüllen diese Voraussetzung nur, wenn sie vom Antragsteller in der Schlussverhandlung wiederholt werden. Eine blosser Verlesung von Schriftsätzen durch das Gericht ersetzt die Antragstellung in der Hauptverhandlung nicht. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Gericht – demnach überflüssig – in einem Zwischenerkenntnis mit den entsprechenden Anträgen auseinandergesetzt hat (vgl. RIS-Justiz RS00990990).

Die vom Berufungswerber gerügte Nichtigkeit ist zu verneinen.

3.2 Berufung wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens gemäss § 219 Abs. 2 1. Satz 2. Fall StPO:

- 3.2.1** Der Berufungswerber bringt vor, gegenständlich seien dem Zeugen A**** sämtliche aus der Sicht des befragenden Sachbearbeiters bei der Liechtensteinischen Landespolizei zutreffende Tatumstände vorgehalten worden. Es sei sohin das Protokoll mit der Beweisaussage des Zeugen A**** vom 28.12.2021 (ON 4, AS 135 ff) aufgrund einer unzulässigen Fragestellung zustande gekommen. Deswegen habe sich der Berufungswerber

gegen die Verlesung des Einvernahmeprotokolls ausgesprochen.

Beim Einvernahmeprotokoll von Dr. ***** handle es sich überhaupt nur um eine Einvernahme per Email, welche nicht verlesen hätte werden dürfen.

Der Berufungswerber rügt auch die Beiziehung von Dr. ***** als Übersetzungshilfe. Dazu führt der Berufungswerber aus, dass es den Verteidigungsrechten des Beschuldigten widersprochen habe, dass Dr. ***** als Übersetzer beigezogen worden sei.

Als Mangelhaftigkeit rügt der Berufungswerber auch die verspätete Vorlage von Akten aus der Amtshilfe (ON 175). Er bringt dazu vor, dass sich aus diesen Unterlagen ergäbe, dass er mit den österreichischen Delikten nichts zu tun habe. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weswegen insbesondere die Lichtbilder dem Berufungswerber nicht früher im Untersuchungsverfahren zu seiner Verteidigung vorgelegt worden seien. Die Vorlage der Akten sei insbesondere deshalb von Relevanz gewesen, da das Erstgericht die vermeintliche gewerbsmässige Absicht des Berufungswerbers auf die belastenden Aussagen des ***** ***** in seinem Verfahren in Österreich ableite.

- 3.2.2** Die Verletzung anderer als ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit in der Schlussverhandlung einzuhaltender Verfahrensvorschriften, die Verlesung von zwar nicht nichtigen so doch rechtswidrig zustande kommenden Vorerhebungs-/ Untersuchungs-/Ermittlungsakten in der Schlussverhandlung und die Verletzung der aus Art. 6 EMRK („Recht auf faires Verfahren“) sowie Art. 33 LV („Recht auf Verteidigung“) abzuleitenden Verfahrens- bzw. Verteidigungsrechte kann aus dem Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens gerügt werden. Der Berufungsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens wirkt aber nur relativ, setzt also voraus, dass der gerügte

Verfahrensmangel geeignet war, das vom Erstgericht gefällte Urteil zum Nachteil des Berufungswerbers zu beeinflussen (vgl. Öhri aaO Rz 15.183 und 15.188).

Weiter oben wurde schon dargelegt, dass die Einvernahme des Zeugen ***** letztlich rechtsfehlerfrei zustande kam und dem vorliegenden Urteil zugrunde gelegt werden konnte. Die im Schrifttum (vgl. Amann in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR, Rz 146) aufgeworfene Frage, ob eine Einvernahme unter Abwesenden möglich ist, muss in der vorliegenden Sache nicht beantwortet werden. Der Zeuge ***** wurde – wie oben schon ausgeführt - in der Schlussverhandlung ausführlich einvernommen. Er legte im Rahmen der Schlussverhandlung seine Wahrnehmungen dar. Erst danach wurde das Protokoll über seine Einvernahme verlesen, sodass insoweit keine Mangelhaftigkeit vorliegen kann.

Richtig ist, dass der Befragung des Zeugen A***** eine umfassende Sachverhaltsdarstellung aus der Sicht des vernehmenden Organs vorangestellt wurde. Erst dann wurde der Zeuge aufgefordert, seine eigene Sicht der Dinge darzustellen. Allerdings hat auch der Zeuge A***** in der Schlussverhandlung seine Wahrnehmungen zum Vorfall ausführlich dargelegt, sodass der allfällige Mangel, der in der weiträumigen Mitteilung des Tatverdachts gegen den Beschuldigten gelegen ist, nicht schadet. Nur der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Zeuge ***** anlässlich der Einvernahme durch die Polizei keineswegs unkritisch den Vorhalt nur bejaht hat. Vielmehr liess er in seiner Aussage offen, ob die Stichbewegungen ihm galten oder dem Beschuldigten selbst.

Im Übrigen wurde auch die Aussage des Zeugen *****, welche er vor der Polizei ablegte, erst nach seiner

umfassenden Einvernahme durch das Erstgericht verlesen. Wie oben bereits ausgeführt wurde, sind durch diese Vorgangsweise aber die Verlesungsvorschriften nicht verletzt worden (vgl. auch RIS-Justiz RS0107793).

Der Berufungswerber rügte auch die Beiziehung von Dr. ***** als Übersetzungshilfe. Dazu ist aber zu bemerken, dass der Angeklagte bei jener Einvernahme, bei der Dr. ***** als Übersetzer fungierte, jegliche Verantwortung von sich wies und erklärte, er habe überhaupt nichts getan. Letztlich ergab sich erst aufgrund der Einvernahme des Angeklagten im Beisein des Dr. ***** die Notwendigkeit der Beiziehung eines Dolmetschers für die arabische Sprache. Wie oben bereits ausgeführt wurde, wirkt eine Mangelhaftigkeit, die keine Nichtigkeit begründet, jedenfalls nur relativ und nur dann, wenn sie geeignet ist, das vom Erstgericht gefällte Urteil zum Nachteil des Berufungswerbers zu beeinflussen. Dies ist augenscheinlich nicht der Fall, ergaben sich aus der Einvernahme des Beschuldigten durch die Landespolizei im Beisein von Dr. ***** doch keinerlei belastende Momente, sodass kein Nachteil für den Angeklagten erkennbar ist. Dass dem Zeugen Dr. ***** dadurch eine bessere Möglichkeit eröffnet wurde, den Zustand des Angeklagten einzuschätzen, beschwert den Berufungswerber aber nicht.

Als Mangelhaftigkeit rügt der Berufungswerber auch die verspätete Vorlage von Akten aus der Amtshilfe (ON 175). Er bringt dazu vor, dass sich aus diesen Unterlagen ergäbe, dass er mit den österreichischen Delikten nichts zu tun habe. Es sei daher nicht nachvollziehbar, weswegen insbesondere die Lichtbilder dem Berufungswerber nicht früher im Untersuchungsverfahren zu seiner Verteidigung vorgelegt worden seien. Die Vorlage der Akten sei insbesondere deshalb von Relevanz gewesen, da das Erstgericht die vermeintliche gewerbsmässige Absicht des

Berufungswerbers auf die belastenden Aussagen des ***** in seinem Verfahren in Österreich ableite.

Wie schon weiter oben ausgeführt wurde, ist es nicht erforderlich auf jene Teile der Berufung näher einzugehen, die sich mit der verfehlten Verwendung der Beweisergebnisse aus dem österreichischen Parallelverfahren auseinandersetzen. Das Erstgericht verwendete diese Beweismittel dazu, um die Gewerbsmässigkeit der Taten des Berufungswerbers zu unterstreichen; da die Gewerbsmässigkeit ohnehin verneint wird, konnte das entsprechende Vorbringen ohne Erwiderung bleiben.

Dem Berufungswerber ist es mithin nicht gelungen, entsprechende Mängel aufzuzeigen, sodass auch der Berufung wegen Mangelhaftigkeit keine Folge zu geben war.

Wenn der Berufungswerber einen weiteren Mangel des erstgerichtlichen Verfahrens darin verwirklicht sieht, dass ihm die Dokumentation der vom Berufungswerber im Zeitpunkt der Verhaftung getragenen Kleidung erst auf Antrag verspätet zugekommen sei, wird in Wirklichkeit keine Mangelhaftigkeit aufgezeigt, sondern vielmehr der damit angeblich nicht im Einklang stehende Ausspruch über die Schuld kritisiert, welcher gegen die Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 EMRK verstosse. Damit ist aber schon auf die vom Berufungswerber gleichermassen erhobene Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld übergeleitet.

3.3 Zur Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld gemäss § 219 Abs. 2 3. Fall StPO:

3.3.1 Zur gewerbsmässigen Begehung:

3.3.1.1 Der Berufungswerber rügt die Feststellungen des Erstgerichtes auf S. 14 des angefochtenen Urteils, wo ausgeführt wird:

„In Umsetzung ihres Tatplans suchten der Angeklagte und seine Mittäter ***** zunächst in Vaduz nach unversperrten Personenwagen, um daraus Wertsachen zu stellen, diese für sich zu behalten bzw. in der Folge zu verwerten, wobei der Angeklagte in der Absicht handelte, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Diebstähle eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen“.

Diese Feststellung habe das Erstgericht begründet wie folgt: Dass der Angeklagte [s. oben S 28, 1. Absatz].

Der Berufungswerber bringt vor, aus der belastenden Aussage des ***** hätte im anhängigen Strafverfahren keinerlei Konsequenz gezogen werden dürfen, weil ein solches Vorgehen auf eine Verletzung der Unschuldsvermutung hinauslaufe. Die Berücksichtigung der vermeintlichen Identifizierung des Berufungswerbers durch ***** im gegenständlichen Verfahren stelle eine Verletzung der Unschuldsvermutung dar.

3.3.1.2 Nach § 70 StGB begehrt eine strafbare Handlung gewerbsmässig, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Den gewerbsmässig handelnden Täter charakterisiert eine besonders gefährliche innere Einstellung und damit ein hohes Mass an Charakterschuld, eine Neigung zu chronischer Kriminalität (Tipold in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 70, Rz 1). § 70 StGB stellt nach der gesetzlichen Intention auf den Typus des Wiederholungstäters ab, der einen besonderen Gefahrenmoment für die Gesellschaft darstellt (Jerabek/Ropper/Ratz, WK², StGB § 70, Rz 1). Auch wenn Gewerbsmässigkeit nicht voraussetzt, dass der Täter die strafbare Handlung auch tatsächlich wiederholt

hat und schon eine einzige, auch nur versuchte Tat genügt, sofern eine § 70 StGB entsprechende Zielsetzung im festgestellten Tatsachensubstrat Deckung findet (vgl. Jerabek/Ropper, aaO, Rz 6), ist doch bei der Beurteilung der dem Gesetzgeber vorschwebende Ausgangspunkt, der die Eindämmung der Wiederholungstäterschaft bezweckt, zu berücksichtigen.

Das Erstgericht hat - wie dies der Berufungswerber vorbringt - die Gewerbsmässigkeit primär mit dem einschlägig getrüben Vorleben des Angeklagten, seinen tristen finanziellen Verhältnissen ohne Aussicht auf Erzielung eines regelmässigen Einkommens, seinen befristeten Aufenthaltsort in der Schweiz und aus dem objektiven Tatgeschehen abgeleitet, wonach er und sein Mittäter offenkundig nur zum Zwecke der Delinquenz nach Liechtenstein gereist sind und mitten in der Nacht durch Vaduz und Schaan zogen um Diebstähle zu begehen. Die gewerbsmässige Absicht leitete das Erstgericht auch aus der einschlägigen Vorstrafe in der Schweiz und den belastenden Aussagen des ***** ***** in seinen Verfahren in Österreich ab, wo dieser den Angeklagten der Mittäterschaft bei einer Diebestour in Vorarlberg bezichtigte. Folglich sei es nicht das erste Mal gewesen, dass der Angeklagte auf so eine Diebestour gegangen sei und Autos „geschnallt“ habe.

In der Tat indizieren die vom Erstgericht angenommenen Umstände eine gewerbsmässige Tatbegehung. Der Berufungswerber rügt aber richtigerweise, dass die Berücksichtigung eines noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruchs in Bezug auf weitere dem Berufungswerber vorgeworfene Taten zur Begründung einer auf wiederkehrende Begehung zur fortlaufenden Einnahmeerzielung gerichteten Absicht einen Verstoss gegen die Unschuldsvermutung darstellt. Daraus folgt, dass die vom Erstgericht berücksichtigten, aus dem

anhängigen Verfahren in Österreich gezogenen Schlüsse bei der Beurteilung der Gewerbsmässigkeit des Tatverhaltens des Angeklagten auszuschneiden sind. Zwar nennt das Erstgericht weitere Indizien, die auf eine Gewerbsmässigkeit hindeuten, doch lassen diese eine gewerbsmässige Begehung nicht mit der notwendigen Sicherheit annehmen, weil das Erstgericht die vom Gesetz verlangte Tendenz zur „Wiederholungstäterschaft“ gerade auch aus den belastenden Aussagen des ***** ***** im österreichischen Verfahren abgeleitet hat. Aus diesem Grund war daher der Schuldspruch wegen gewerbsmässiger Begehung von Diebstählen auszuschneiden und waren die angeklagten Diebstahlsfakten lediglich nach § 127 StGB zu qualifizieren.

3.3.2. Zum Alkohol- und Medikamenteneinfluss des Berufungswerbers

3.3.2.1 Der Berufungswerber rügt die Feststellung des Erstgerichtes: *„Es kann nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte zu den Tatzeiten stark alkoholisiert und unter dem Einfluss von Medikamenten gestanden ist...“*

Stattdessen wünscht der Angeklagte die Feststellung: *„Der Angeklagte war zu den Tatzeiten stark alkoholisiert und stand unter dem Einfluss von Medikamenten, mutmasslich von Drogen. ...“*

3.3.2.2 Mit der Schuldberufung nach § 219 Abs. 2 1. Satz 3. Fall StPO werden die vom Erstgericht im Urteil getroffenen, den Schuld- oder Freispruch tragenden Tatsachenfeststellungen als Ergebnis einer unrichtigen Beweiswürdigung bekämpft (vgl. Öhri in Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank, HB LieStrPR, Rz 15.190).

Mit seinem gesamten Vorbringen, insbesondere der gewünschten Ersatzfeststellung gibt der Berufungswerber

zu erkennen, dass er mit seinem Vortrag nicht seine eigene Unzurechnungsfähigkeit zu den Tatzeitpunkten geltend machen will. Die geltend gemachten Umstände sind daher nicht schuld- und subsumtionsrelevant.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Erstgericht eine Negativfeststellung getroffen hat, wonach nicht festgestellt werden kann, ob der Angeklagte zu den Tatzeiten stark alkoholisiert und unter dem Eindruck von Medikamenten gestanden ist. Nach dem Zweifelsgrundsatz ist diese Negativfeststellung des Erstgerichtes im Rahmen der Strafzumessung zu Gunsten des Angeklagten zu werten. Es wird also bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sein, dass der Angeklagte zu den Tatzeitpunkten alkoholisiert war bzw. unter Medikamenteneinfluss stand. Den Ausführungen zur Strafbemessung vorgehend, wird darauf hingewiesen, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass dem Beschuldigten die Alkoholisierung als Verschulden zuzurechnen ist, sodass der Einfluss von Alkohol und Medikamenten bei der Tatbegehung als mildernd zu werten sein wird.

3.3.3. Zum Faktum I. a. 2a (versuchter Diebstahl zum Nachteil von ***** *****):

3.3.3.1 Der Berufungswerber rügt die auf S. 14 des angefochtenen Urteils getroffene Feststellung [*s oben S 11, vorletzter Absatz*] und wünscht stattdessen die Anpassung der Feststellungen wie folgt:

„Aufgrund des Abgleichs der am Tag der Inhaftierung vom Angeklagten getragenen Kleidungsstücke mit dem Videomaterial (vgl. Fotodokumentation in ON 83 und Videoaufzeichnung von ON 1) steht fest, dass es sich bei den in der Videoaufzeichnung abgebildeten Personen nicht um den Berufungswerber gehandelt haben kann.“

Der Berufungswerber bringt vor, der Tatverdacht hinsichtlich des Faktums versuchter Diebstahl zu Lasten ***** basiere in erster Linie auf dem Vergleich zwischen der hellen Mütze, welche von der auf dem Videomaterial ersichtlichen Person getragen werde, mit der beim Berufungswerber vorgefundenen hellen Mütze, welche jedenfalls nicht mit den von den im Video abgebildeten Personen getragenen Kopfbedeckungen ident sei. Der Abgleich der am Tag der Inhaftierung vom Berufungswerber getragenen Kleidungsstücke mit dem Videomaterial habe allerdings ergeben, dass es sich bei den in der Videoaufzeichnung abgebildeten Personen nicht um den Berufungswerber gehandelt haben könne. Auf den nunmehr vorgelegten Fotos sei ersichtlich, dass der Berufungswerber eine kurze dunkelblaue Jacke ohne Kapuze, eine blaue Jeans, eine schwarze/braune Mütze und braune Winterschuhe getragen habe. Demgegenüber trage die Person, welche auf der Videoaufnahme ersichtlich sei, augenscheinlich einen hellen Mantel mit Kapuze sowie eine helle Kopfbedeckung.

3.3.3.2 Mit der Schuldbefugung werden die Feststellungen des Erstgerichtes in der Tatfrage (soweit sie Schuld- oder Freispruch tragen) hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Schlüssigkeit bekämpft.

[...]

Nach § 215 Abs. 2 StPO ist es nicht erforderlich, dass alle aktenkundigen Beweisergebnisse in Hinsicht auf die getroffenen Feststellungen überstimmen müssen. Es liegt nämlich im Wesen der freien Beweiswürdigung, dass das Gericht eine der mehreren sich aus dem Beweisverfahren ergebenden denkmöglichen Lösungen als erwiesen annimmt, ohne dass die Annahme eine zwingende sein müsste. Das Gericht ist daher nicht verpflichtet, im Urteil alle Details aus den Verfahrensergebnissen, die (isoliert

betrachtet) unter Umständen zu Gunsten des Angeklagten ausgelegt werden könnten, schlechthin und ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung und für die Entscheidung, insbesondere den genauen und vollständigen Inhalt sämtlicher Aussagen bzw. jeden einzelnen Satz vom Angeklagten und Zeugen in extenso bis ins kleinste Detail und unter sämtlichen möglichen Aspekten zu erörtern und daraufhin zu untersuchen, wie weit jede einzelne Angabe für oder gegen diese oder jene Darstellung spricht. Es ist auch nicht notwendig, sich vorweg mit allen gegen die gerichtlichen Annahmen möglichen und denkbaren Einwendungen auseinanderzusetzen (vgl. Nimmervoll, Strafverfahren², Kap. V, Rz 680).

Wie oben bereits ausgeführt wurde, müssen im Rahmen einer Schuldberufung beim Berufungsgericht Bedenken an der Richtigkeit der vom Erstgericht getroffenen Feststellungen hervorgerufen werden (vgl. § 225 Abs. 2 StPO; Schroll/Schilhammer, Rechtsmittel in Strafsachen⁴, Rz 467). Eben dies ist dem Berufungswerber nicht gelungen. Vielmehr ist der Berufungssenat der Auffassung, dass in der angefochtenen Entscheidung alle vorkommenden relevanten Beweismittel im Einklang mit den Gesetzen folgerichtigen Denkens und den grundlegenden Erfahrungssätzen gewürdigt wurden. Die erstgerichtlichen beweiswürdigen Überlegungen sind schlüssig und nachvollziehbar, weswegen das Berufungsgericht sich diese Überlegungen zu Eigen macht.

Mit diesen Bemerkungen könnte es grundsätzlich sein Bewenden haben. Dennoch wird ergänzend bemerkt, dass sich aus der Beweiswürdigung des Erstgerichtes insbesondere ergibt, dass die Beteiligung des Angeklagten an den gegenständlichen Diebstählen nicht zuletzt deswegen als erwiesen anzusehen ist, weil bei ihm zahlreiche der Diebsbeute zuzurechnende Gegenstände

gefunden worden sind (vgl. Ersturteil, ON 183, AS 25). Der Angeklagte wendet sich deswegen auch nur gegen die Feststellungen, die sich auf seine Beteiligung am Diebstahlsversuch zum Nachteil von ***** beziehen. Nach den vom Erstgericht getroffenen Feststellungen war es der Mittäter, der versuchte die Fahrertüre zu öffnen und der Angeklagte wollte die Heckklappe des Fahrzeuges der Zeugin ***** betätigen (Ersturteil, S. 14). Dies wiederum stimmt mit der Aussage der Zeugin ***** überein, welche angab, auf dem Handy erkannt zu haben (vgl. diesbezüglich ON 1, AS 47), dass einer der Täter eine Sportjacke anhatte (s. ON 170, S. 23). Dies deckt sich durchaus mit dem Bild des Angeklagten (ON 83, Fotobeilage S. 2). Zudem ähnelt die bei den Effekten des Angeklagten aufgefundene Mütze (vgl. ON 83, Fotobeilage 6/6) jener Mütze, die in den Screenshots der Videoüberwachungskamera (ON 34, S. 403 und 405) abgebildet ist. Dieser Umstand und die örtliche Nähe des gegenständlichen Tatortes zu den anderen Tatorten, lassen die vom Erstgericht getroffene Annahme, der Angeklagte sei auch an der Diebstahlstat zum Nachteil von ***** beteiligt gewesen, naheliegen.

Hinzu kommt auch noch, dass der Zeuge ***** die Überzeugung gewann, dass es sich bei der Person, welche vom Tatort flüchtete um jene handelt, die im Screenshot des Videos ON 34, AS 403 f, ersichtlich ist. Die Aussage des Zeugen ***** belegt auch die Annahme des Erstgerichtes, dass es bei der Videowiedergabe zu Farbabweichungen kommt. Der Zeuge ***** sagte nämlich aus (ON 170, S. 37), dass es in der Praxis durchaus häufig vorkomme, dass die in einem Video abgebildete Farbe nicht mit der Realität übereinstimme.

3.3.4. Zum mutmasslichen Angriff auf A***:**

Schlussverhandlung vom 31.05.2022 sei zu berücksichtigen. Aus dieser ergebe sich nämlich, dass der Zeuge ***** den Berufungswerber lediglich von hinten habe sehen können und es offenbar aus dessen eingeschränktem Blickfeld so ausgesehen habe, als würde der Berufungswerber eine Stichbewegung in Richtung des Anwaltes machen. Selbstredend könne aber wohl das mutmassliche Opfer, welches dem Berufungswerber am nächsten gestanden sei, besser beurteilen, ob die Stichbewegung in seine Richtung gegangen sei, als eine Drittperson, welche den Berufungswerber lediglich von hinten gesehen habe.

- 3.3.4.2** Auch hinsichtlich der hier getroffenen und kritisierten Feststellung begegnet die Beweiswürdigung des Erstgerichtes keinen Bedenken des Senates.

[...]

- 3.3.5** Zum mutmasslichen Widerstand gegen die Staatsgewalt:

3.3.5.1 Der Angeklagte bemängelt die auf Seite 19 (und in Seite 39) des angefochtenen Urteils getroffenen Feststellungen und wünscht stattdessen folgende Feststellungen [...]

*„Der Angeklagte wusste nicht, dass es sich bei der nichtuniformierten Person ***** und bei der nichtuniformierten Person ***** um Polizeibeamte handelt und war sich insofern auch nicht bewusst, dass er sich mit Gewalt einer Amtshandlung und zwar sowohl der ordnungsgemässen Durchführung seiner Vernehmung als Verdächtiger durch die Polizeibeamten ***** und ***** in diesem Verfahren als auch einer Fesselung zur Vermeidung eines Angriffs auf RA A***** und andere Anwesende widersetzt“.*

- 3.3.5.2** Weiter oben wurde schon darauf hingewiesen, dass der Berufungswerber - auch nicht in der Berufung in diesem

Berufungspunkt - geltend macht, er sei unzurechnungsfähig gewesen. Vielmehr weist er daraufhin, dass er zuvor übermässig Alkohol- und Medikamente konsumiert habe. Da das Erstgericht diesen Umstand auch nicht ausgeschlossen hat, ist zu Gunsten des Angeklagten bei der Strafbemessung davon auszugehen, dass er auch noch hinsichtlich der gegenständlich angeklagten Taten alkoholisiert war bzw unter Medikamenteneinfluss stand. Allerdings führt der Berufungswerber aus, dass er aufgrund seines übermässigen Alkohol- und Medikamentenkonsums einerseits und der Tatsache, dass weder ***** noch ***** bei der Einvernahme uniformiert gewesen seien, nicht erkannt habe, dass sich unter den vier nicht uniformierten Personen auch zwei Polizeibeamte befunden hätten und er sich insofern gegen die Durchführung einer Amtshandlung zur Wehr setzte. Das Erstgericht führte dazu aus, dass es sich bei der Verantwortung des Verdächtigen, er habe nicht erkannt, dass es sich um Polizeibeamte handelte, um eine unglaubliche Schutzbehauptung handle.

Dem ist grundsätzlich nichts hinzuzufügen. Ergänzend ist aber noch darauf hinzuweisen, dass der Zeuge ***** und auch der Zeuge ***** eingangs ihrer Einvernahmen (ON 170, S. 49 bzw S. 55) ausgesagt haben, sich als Polizisten vorgestellt zu haben. Angesichts dieser Aussage verbunden mit den weiteren begleitenden Umständen, nämlich dass der Beschuldigte zur Einvernahme anlässlich welcher der gegenständliche Vorfall stattfand, vorgeführt wurde, ergibt sich, dass der Schluss des Erstgerichtes, es handle es sich um eine blosse Schutzbehauptung, naheliegt. Daraus folgt, dass an der Beweiswürdigung des Erstgerichtes auch in diesem Punkt keine Zweifel bestehen.“

3.2 Zur Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe führte das Obergericht nach allgemeinen Darlegungen zur Strafbemessung ua Folgendes aus:

„In der vorliegenden Sache ist zu berücksichtigen, dass sich zwar am Strafraumen nichts geändert hat, dass aber aufgrund der vorliegenden Entscheidung als strafsatzbestimmende Tat das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 84 Abs. 4 StGB heranzuziehen ist, während ein weiteres Verbrechen nämlich jenes des gewerbsmässigen Diebstahls nicht mehr zu berücksichtigen ist, sondern nur das Vergehen des einfachen Diebstahls.

Als mildernd ist wie schon wiederholt ausgeführt auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der getroffenen Feststellungen zu Gunsten des Angeklagten davon auszugehen ist, dass er auch unter Alkohol- und Medikamenteneinfluss stand. Da keinerlei Feststellungen dazu getroffen wurden, dass dem Angeklagten ein Vorwurf aus dem Genuss der berauschenden Mittel gemacht werden kann, ist § 35 StGB nicht anzuwenden. Als mildernd ist zudem die als teilweise geständig anzusehende Verantwortung des Angeklagten anzusehen. Auch der vom Erstgericht herangezogene Milderungsgrund, dass es in vielen Fällen lediglich beim Versuch geblieben ist, ist zu berücksichtigen. Dass die „Beute“ hinsichtlich der Delikte zu I. A 1., C u. D – ohne sein Zutun - beim Angeklagten gefunden wurde, ist demgegenüber nicht als mildernd zu berücksichtigen (vgl Ebner aaO § 34 Rz 32). Als erschwerend ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte teilweise mit einem Mittäter agierte.

Unter Berücksichtigung der ergänzten Strafzumessungsgründe sowie der Grundsätze der Strafbemessung nach § 32 StGB, der Täterpersönlichkeit des Angeklagten und des von ihm verwirklichten Tatunrechts ist beim heranzuziehenden Strafraumen von bis zu 5 Jahren die vom Erstgericht verhängte Sanktion von 18 Monaten nunmehr als überhöht anzusehen und ist

diese deswegen schuld- und tatangemessen auf eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten herabzusetzen.

3.3 Zur Berufung des Angeklagten wegen des Ausspruches über die Kosten gem § 219 Abs 2 6. Fall StPO führte das Fürstliche Obergericht Folgendes aus:

„3.5 Zur Kostenbeschwerde:

3.5.1 Der Berufungswerber bringt vor, dass aufgrund des Freispruchs hinsichtlich des Anklagepunktes I. A. 2.b ein Teil der Kosten vom Land zu tragen gewesen wäre. Da die zweite Schlussverhandlung vom 22.06.2022 - insbesondere aufgrund der angeklagten Unterstellung unter die Einbruchsqualifikation - notwendig gewesen sei, wäre zumindest ein Drittel der Kosten des Strafverfahrens jedenfalls nicht dem Berufungswerber aufzuerlegen gewesen.

3.5.2 Nach § 305 StPO hat der Angeklagte die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen, wobei das Gericht den Umstand, dass die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren der Angeklagte nicht für schuldig erkannt wird, tunlich vom Ersatz auszuschneiden hat.

Nach Ansicht des Senates ist eben dies geschehen. Die vom Erstgericht ausgesprochene Kostenfolge berücksichtigt ausreichend den in Art. 34 Abs. 1 lit. c des GGG abgesteckten Rahmen. Danach kann im Verfahren vor dem Kriminalgericht eine Gerichtsgebühr von bis zu CHF 20'000.00 verlangt werden. In der vorliegenden Sache wurde ein längeres Vorverfahren geführt. Die erste Schlussverhandlung dauerte von 08.30 Uhr bis 17.10 Uhr. Demnach kann selbst bei Berücksichtigung des Umstandes, dass die zweite Schlussverhandlung mit dem dem Freispruch zugrundeliegenden Urteilsfaktum I. A. 1. c. zusammenhing und dass nunmehr die Gewerbsmässigkeit verneint wurde, nicht zu einer anderen Kostenentscheidung führen.

3.6 Die Kostenentscheidung basiert auf § 307 StPO.“

4. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft vom 27.09.2022 (ON 205) und die Revision des Angeklagten vom 04.10.2022 (ON 210).

Während die Staatsanwaltschaft auf eine Gegenäusserung zur Revision des Angeklagten verzichtete (ON 230), erstattete dieser die Revisionsbeantwortung vom 19.10.2022 (ON 228).

5. Die Staatsanwaltschaft macht prozessuale und materielle Nichtigkeitsgründe sowie Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens geltend und wendet sich mit der Revision wegen des Ausspruches über die Schuld gegen die obergerichtliche Feststellung, dass der Angeklagte nicht gewerbmässig gehandelt habe. Mit der Revision wegen des Ausspruches über die Strafe kritisiert sie die vom Berufungsgericht verhängte Strafe als zu gering.

5.1 Eine Unvollständigkeit und eine Aktenwidrigkeit (§ 220 Z 3 2. und 5. Fall StPO) sieht die Revision in einer als mangelhaft und aktenwidrig beanstandeten Auseinandersetzung des Berufungsgerichtes mit der im erstinstanzlichen Verfahren gem § 198a Abs 1 Z 2 StPO verlesenen Aussage des ***** bzw in der Gleichsetzung dieser „Aussage mit der aktenwidrigen Bezugnahme auf einen nicht rechtskräftigen Schuldspruch in einem anderen Verfahren“. Diese Umstände betreffen die Frage der gewerbmässigen Begehung, somit eine entscheidungswesentliche Tatsache.

Das Obergericht sei der Berufungskritik an der erstgerichtlichen Berücksichtigung der Aussage des *****
***** lediglich, auch einen Begründungsmangel bewirkend, damit begegnet, dass dem Erstgericht ein Verstoss gegen die Unschuldsvermutung unterlaufen sei. Es habe sich auch auf das Berufungsvorbringen bezogen, wonach ein noch nicht rechtskräftiger Schuldspruch nicht berücksichtigt werden dürfe.

Die Annahme einer Verletzung der Unschuldsvermutung sei jedoch schlichtweg unrichtig, habe doch das Erstgericht nach eigener Beweisaufnahme und Würdigung deren Ergebnisse, darunter auch die relevierte Aussage des ***** ***** ***** , die gewerbsmässige Tatbegehung festgestellt. Dies verstosse nicht gegen Unschuldsvermutung des Art 6 EMRK (Verweis auf KK-StPO EMRK Art 6 Rn 77). Zudem sei der Angeklagte in Österreich nicht verurteilt worden.

5.2 Mit einem Begründungsmangel behaftet sei auch die - in der Folge verfehlt als mildernd gewertete, schuldrelevante und entscheidungswesentliche sowie im Widerspruch zu den erstgerichtlichen Feststellungen stehende - Konstatierung des Berufungsgerichtes, dass der Angeklagte bei den Taten unter Alkohol- und Medikamenteneinfluss gestanden sei.

5.3 Einen Rechtsfehler nach § 221 Z 2 StPO sieht die Revision in der Beurteilung des Obergerichtes, dass selbst bei einer - allerdings rechtlich verfehlten - Ausserachtlassung der Aussage des ***** ***** der Tatbestand der gewerbsmässigen Begehung nach §§ 127, 130 1. Fall StGB zu bejahen gewesen sei.

Auch ohne Berücksichtigung der belastenden Aussage des ***** ergäbe sich wegen der zahlreichen weiteren diesbezüglich aussagekräftigen Beweisergebnisse und Indizien die gewerbsmässige Tatbegehung. Hiezu verweist die Revision insbesondere auf die einschlägige Vorbelastung des Angeklagten in der Schweiz, dass dieser als algerischer Staatsangehöriger ohne Wohnsitz, ohne Vermögen, ohne Beschäftigung sowie ohne soziale Integration im Inland sei, diverse Alias-Identitäten zur illegalen Einreise nach Österreich verwendet habe, mangels gültigen Aufenthaltstitels weder in Liechtenstein noch in Österreich oder in der Schweiz Aussichten auf ein legales Erwerbseinkommen habe, zuletzt zur Begehung von Diebstählen in Liechtenstein mit einem Mittäter aus der Schweiz eingereist sei und mit diesem eine Vielzahl und Diebstählen an zwei Orten und zu nächtlicher Stunde begangen habe.

„Der vom Erstgericht festgestellte und vom Berufungsgericht mangels durchgeführter Beweismittel übernommene Sachverhalt“ begründe Strafbarkeit nach §§ 127, 130 1. Fall StGB.

5.4 Unter Heranziehung des Revisionsgrundes der Mangelhaftigkeit des Verfahrens macht die Staatsanwaltschaft geltend, dass das Berufungsgericht seinem Urteil einen von den erstgerichtlichen Konstatierungen abweichenden Sachverhalt zugrunde gelegt habe, nämlich die Feststellung, dass der Angeklagte die Diebstähle nicht gewerbsmässig begangen habe. Das Abgehen von der erstgerichtlichen Beweiswürdigung sei jedoch nur nach Wiederholung der Beweisaufnahme durch

das Berufungsgericht zulässig. Dies gelte auch für Feststellungen zur subjektiven Tatseite. Eine solche Beweiswiederholung habe jedoch das Berufungsgericht, was sich aus dem Protokoll über die Berufungsverhandlung ergebe, nicht vorgenommen.

5.4.1 Weiter habe Berufungsgericht verfehlt den Schluss gezogen, dass nach den erstgerichtlichen Feststellungen der Angeklagte bei den Taten unter Alkohol- oder Medikamenteneinfluss gestanden sein könne. Dem stehe die klare Begründung des Kriminalgerichtes entgegen, dass die diesbezügliche Aussage des Angeklagten eine reine Schutzbehauptung sei. Ein Abgehen von der erstgerichtlichen Beweiswürdigung hätte einer Beweiswiederholung bedurft.

5.5 Mit der Revision wegen des Ausspruches über die Schuld begehrt die Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf die schon in ihrer Nichtigkeitsrevision angezogenen Beweisergebnisse und Argumente die Feststellung, dass der Angeklagte die Diebstähle gewerbsmässig begangen habe.

5.6 Die Revision wegen des Ausspruches über die Strafe strebt ua mit der Kritik an der dem Angeklagten zufolge Alkohol- und/oder Medikamentenkonsums zugutegehaltenen Beeinträchtigung die Anhebung der Freiheitsstrafe an.

5.7 Das Rechtsmittel mündet in den Antrag, der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle das angefochtene Urteil aufheben, in der Sache selbst erkennen und der Berufung des Angeklagten keine Folge geben, in eventu nach Aufhebung des angefochtenen Urteiles die Strafsache

zur neuerlichen Verhandlung an das Fürstliche Obergericht zurückverweisen und nach Aufhebung des Strafausspruches die Freiheitsstrafe auf ein schuld- und tatangemessenes Mass erhöhen.

6. Der Angeklagte widerspricht mit der Revisionsbeantwortung. Weder die geltend gemachte Aktenwidrigkeit noch der behauptete Begründungsmangel hafte dem Berufungsurteil an. Dies gelte auch für die ins Treffen geführte Mangelhaftigkeit des Verfahrens. Die Staatsanwaltschaft übersehe, dass das Berufungsgericht weder bei der Verneinung der gewerbsmässigen Tatbegehung noch bei Berücksichtigung der Negativfeststellung des Kriminalgerichtes zur Beeinträchtigung des Angeklagten durch Alkohol- und Suchtmittelkonsum von den erstgerichtlichen Feststellungen abgewichen sei. Aus seinen Ausführungen ergebe sich vielmehr, dass das Obergericht „die aufgrund der durchgeführten Beweiswürdigung seitens des Erstgerichts getroffenen Feststellungen lediglich rechtlich anders qualifiziert“ habe.

Weiter trägt die Revisionsbeantwortung Argumente gegen das Vorbringen der Staatsanwaltschaft zur Schuld- und zur Straffrage vor (ON 228).

7. Der Angeklagte bekämpft das Urteil des Obergerichtes insoweit, als seiner Berufung hinsichtlich der prozessualen Nichtigkeit gem § 220 Z 3, 6, 7 und 9 StPO, der Mangelhaftigkeit des Verfahrens gem § 219 Abs 2, 1. Satz, 2. Fall StPO, des Ausspruchs über die Strafe gem § 219 Abs 2, 4. Fall StPO und der Berufung wegen des

Ausspruchs über die Kosten gem § 219 Abs 2, 6. Fall StPO keine Folge gegeben wurde.

7.1 Die Revision macht prozessuale Nichtigkeiten gem § 234 iVm § 220 Z 3, 6, 7 und 8 StPO, Mangelhaftigkeit des Verfahrens gem § 234 iVm § 219 Abs 2, 1. Satz, 2. Fall StPO, Argumente zum Ausspruch über die Strafe gem § 234 iVm § 219 Abs 2, 4. Fall StPO und Einwände zum Kostenspruch gem § 234 iVm § 219 Abs 2, 6. Fall StPO geltend.

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

8. Zur Revision der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft:

8.1 Die Revision ist rechtzeitig und zulässig (§ 235 Abs 1 StPO).

8.2 Die Revision wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens (§ 234 Z 1 iVm § 219 Abs 2 StPO) ist berechtigt.

8.2.1 Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht erkannte den Angeklagten zur I. A. des Verbrechens des gewerbsmässigen Diebstahls nach §§ 127, 130 1. Fall, 15 StGB schuldig. Neben den dem Tatbestand des Diebstahles nach § 127 StGB tragenden Feststellungen zur objektiven und subjektiven Tatseite legte das Erstgericht dem Schuldspruch die Konstatierung zugrunde, dass der Angeklagte die zum Teil beim Versuch gebliebenen Diebstähle gewerbsmässig begangen habe. Er habe die Diebstähle in der Absicht vorgenommen, sich durch ihre

wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

Das Kriminalgericht traf diese Feststellung in S 13 f und begründete sie in S 29 seines Urteiles ON 183. Hiezu erwog es mehrere oben im Einzelnen schon wiedergegebene in der Person des Angeklagten und in der Art der Tatbegehung liegende Umstände und darüber hinaus, dass sich die gewerbsmässige Begehung auch aus der ihn belastenden Aussagen des ***** ***** in einem österreichischen Strafverfahren (ON 173) ableiten lasse. Dort sei er von ***** ***** der Mittäterschaft bei einer Diebstour in Vorarlberg bezichtigt worden. In der rechtlichen Würdigung führte das Erstgericht ergänzend aus, dass sich die gewerbsmässige Tatbegehung auch ohne Berücksichtigung der aus dem österreichischen Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse ergeben hätte, nämlich schon allein aus der Zusammenschau der übrigen den Angeklagten belastenden Umstände (S 42 in ON 183).

8.2.2 Das Fürstliche Obergericht wich von der erstgerichtlichen Konstatierung der gewerbsmässigen Begehung der Diebstähle ab. Dabei bezog es sich auf ein Berufungsvorbringen, dass die für den Schuldspruch nach § 130 StGB erforderliche Absicht nicht ohne Verletzung der Unschuldsvermutung auch mit einem „noch nicht in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch in Bezug auf weitere dem Berufungswerber vorgeworfenen Taten“ begründet werden könne (S 63 in ON 202). Die aus dem in Österreich geführten Strafverfahren vom Erstgericht gezogenen Schlüsse zur Beurteilung der gewerbsmässigen Tatbegehung seien aus den diesbezüglichen Erwägungen

auszuscheiden. Es indizierten zwar die weiteren vom Kriminalgericht hiezu herangezogenen Umstände Gewerbsmässigkeit, sie liessen jedoch ohne Berücksichtigung der belastenden Aussage des ***** die sichere Feststellung der gewerbsmässigen Tatbegehung nicht zu (S 63 in ON 202). Demzufolge habe der Angeklagte lediglich Diebstahl nach § 127 StGB zu verantworten.

8.2.3 Zu dieser von den erstgerichtlichen Konstatierungen abweichenden Feststellung zur subjektiven Tatseite kam das Berufungsgericht nach der - der Angeklagte hatte auf seine Teilnahme verzichtet - in Abwesenheit des Angeklagten und ohne Beweisaufnahme oder Wiederholung des Beweisverfahrens durchgeführten Berufungsverhandlung vom 13.09.2022 (Protokoll über die Schlussverhandlung in ON 200).

8.2.4 Der zufolge § 234 Z 1 StPO auch für das Revisionsverfahren anzuwendende Rechtsmittelgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens (§ 219 Abs 2, 2. Fall StPO) lässt die Kritik von Verfahrensfehlern zu, welche nicht die Qualität eines Nichtigkeitsgrundes haben, jedoch geeignet sind eine unrichtige Entscheidung herbeizuführen. Dieser Revisionsgrund ermöglicht somit die Geltendmachung jener prozessualen Fehler, die den anderen Revisionsgründen nicht zugeordnet werden können (*Brandstätter in Brandstätter/Nagel/Oehri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 17.35). Die Abänderung entscheidungswesentlicher Feststellungen, wie vorliegend die Konstatierung der für die gewerbsmässige Begehung erforderlichen Absicht, ohne Wiederholung des

Beweisverfahrens (§ 225 Abs 2 StPO) begründet eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens (OGH 01 KG.2011.5 GE 2013, 138; OGH 01 KG.2011.8 GE 2013, 105; OGH vom 04.10.2021 zu 03 KG.2021.7).

8.2.5 Das Urteil des Fürstliche Obergerichtes erweist sich in dem Umfang, als es der Schuldberufung des Angeklagten betreffend die gewerbsmässige Tatbegehung iSd § 130 1. Fall StGB ohne Beweiswiederholung Folge gab, als mangelhaft. Somit war es in diesem Umfang und demzufolge auch im Strafausspruch mit dem Ziel der neuerlichen Entscheidung in dem von der Aufhebung betroffenen Umfang an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

8.2.6 Die von der Revisionsbeantwortung dagegen ins Treffen geführten Argumente überzeugen nicht. Mit der Behauptung, das Obergericht sei betreffend der Gewerbsmässigkeit nicht von den erstgerichtlichen Konstatierungen abgegangen, übergeht sie die diesbezügliche Feststellung des Berufungsgerichtes ebenso wie mit dem Vorbringen, dieses habe die erstgerichtlichen Feststellungen „lediglich rechtlich anders qualifiziert und somit in zulässiger Weise von einer Beweiswiederholung absehen können“.

8.3 Die Staatsanwaltschaft kritisiert mit der Schuldrevision die Erwägungen des Berufungsgerichtes, dass nach Ausklammerung der Aussage des ***** die übrigen vom Erstgericht hiefür ins Treffen geführten Argumente nicht die gewerbsmässige Tatbegehung begründen könnten. Diese nur „knappe Begründung“ des Obergerichtes überzeuge keineswegs. Es sei unbegründet

geblieben, weshalb die Vielzahl der hiefür sprechenden Umstände die Feststellung der Gewerbsmässigkeit nicht zuliessen.

8.3.1 Dem hält die Revisionsbeantwortung unter Hinweis auf (im Einzelnen bezeichnete) Entscheidungen des Fürstlichen Staatsgerichtshofes entgegen, dass das Berufungsgericht hinreichend begründet habe, weshalb es die gewerbsmässige Tatbegehung als nicht erwiesen erachtete.

8.3.2 Zufolge der antragsgemässen Stattgebung der Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Teilaufhebung des angefochtenen Urteiles (nur) im Umfang der gewerbsmässigen Tatbegehung war die Staatsanwaltschaft mit ihrer ebenfalls die Frage der gewerbsmässigen Tatbegehung betreffenden Schuldrevision ebenso wie mit ihrer Revision wegen des Ausspruches über die Strafe auf diese Entscheidung zu verweisen. Damit haben weitere Ausführungen zur Schuld- und Straffrage zu unterbleiben.

8.4 Die von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten prozessualen Nichtigkeitsgründe der Unvollständigkeit und Aktenwidrigkeit (§ 220 Z 3 2. und 5. Fall StPO) haften dem Berufungsurteil nicht an.

8.4.1 Das Berufungsgericht ging hinreichend erkennbar davon aus, dass nach seiner Beurteilung die den Angeklagten belastenden Erkenntnisse aus den im Rechtshilfeweg eingeholten Aktenstücke des Verfahrens AZ 17 HV 3/22p des Landesgerichtes Feldkirch einschliesslich der Vernehmungsprotokolle des dortigen Beschuldigten mangels eines den Angeklagten schuldig

sprechenden rechtskräftigen Urteiles bei der Beurteilung der gewerbsmässigen Tatbegehung nicht Eingang finden dürften. Daraus folge, dass die vom Erstgericht aus diesen Unterlagen gezogenen Schlüsse auszublenden seien. Aus den weiteren vom Kriminalgericht für eine gewerbsmässige Tatbegehung ins Treffen geführten Indizien könne jedoch nicht die erforderliche Sicherheit für die Feststellung des gewerbsmässigen Tatbegehung gewonnen werden. Damit gab das Berufungsgericht für diese Negativfeststellung zwar nur eine - wie auch in der Schuldrevision der Staatsanwaltschaft vorgebracht - „knappe Begründung“, verwirklichte jedoch nicht eine prozessuale Nichtigkeit im Sinn einer Unvollständigkeit (§ 220 Z 3 2. Fall StPO).

8.4.2 Nichtigkeit nach § 220 Z 3 5. Fall StPO (Aktenwidrigkeit) liegt ebenso nicht vor. Einen hierfür erforderlichen erheblichen Widerspruch zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Akten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und den Akten oder Vernehmungs- oder Sitzungsprotokolle (s hiezu *Oehri* in aaO Rz 15.102) wird in der Revision nicht aufgezeigt. In den im Rechtshilfeweg eingeholten Urkunden ON 173 befinden sich zwar die den Angeklagten belastenden Angaben des ***** und die den Genannten betreffende gekürzte Urteilsausfertigung vom 09.03.2022, in der zudem der Angeklagte nicht als Mittäter angeführt ist, jedoch keine, auch nicht nur eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung des Angeklagten.

8.4.3 Bei der von der Nichtigkeitsrevision weiter relevierten Frage, ob der Angeklagte bei der Begehung der Taten unter Alkohol- und/oder Medikamenteneinfluss - in

einem die Frage der Schuldfähigkeit nicht berührenden Ausmass - gestanden sei, handelt es sich, wie von der Revisionsbeantwortung zu Recht geltend gemacht, nicht um eine entscheidende Tatsache iSd § 220 Z 3 StPO. Eine solche erfordert, dass die Feststellung ihres Vorliegens oder Nichtvorliegens entweder die rechtliche Entscheidung über Schuld- oder Freispruch oder die Entscheidung darüber beeinflusst, welche strafbare Handlungen begründet werden (*Oehri* aaO Rz 15.101). Vorliegend wird nur diskutiert, ob in die angesprochenen Umstände einen Milderungsgrund verwirklichen.

Zu Recht zeigt jedoch die Staatsanwaltschaft auf, worauf der Vollständigkeit halber hingewiesen wird, dass die erstgerichtlichen Ausführungen zur Beeinträchtigung des Angeklagten zu den Tatzeitpunkten durch Suchtmittel- oder übermässigen Alkoholkonsum oder durch die Einnahme von Medikamenten zum Teil Anlass zu Missverständnissen geben können (zB S 17, 3. Absatz in ON 183). Sie sind jedoch in ihrer Zusammenschau unmissverständlich dahin zu verstehen, dass die Erstrichter die diesbezüglichen Angaben des Angeklagten als unglaubwürdig beurteilten und eine, sich auch nur schuld mindernd auswirkende Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausgeschlossen haben (22 f, 28 und 42 in ON 183).

8.5 Die Subsumtionsrüge nach § 221 Z 2 StPO versagt, weil sie sich von dem vom Obergericht seiner rechtlichen Beurteilung der Tatbegehung (nur) nach §§ 127, 15 StGB zugrunde gelegten Sachverhalt zur subjektiven Tatseite entfernt. Die Verneinung der von § 130 StGB

geforderten gewerbsmässige Begehung der Diebstähle lies den Schuldspruch nach §§ 127, 130 erster Fall StGB nicht zu.

9. Zur Revision des Angeklagten.

Die Revision wegen Nichtigkeit gem § 234 iVm § 220 Z 3, 6, 7 und 8 StPO, wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens gem § 234 iVm § 219 Abs 2, 1. Satz StPO, wegen des Ausspruches über die Strafe gem § 234 iVm § 219 Abs 2, 4. Fall StPO und wegen des Ausspruches über die Kosten gem § 234 iVm § 219 Abs 2, 6. Fall StPO ist zulässig, jedoch nicht berechtigt.

9.1 Mit dem Nichtigkeitsgrund des § 220 Z 3, 4. Fall StPO - dieser ist verwirklicht, wenn für den Ausspruch über entscheidende Tatsachen im Ganzen oder in einem Teil keine oder keine hinreichenden Gründe angegeben sind - behauptet das Rechtsmittel, das Fürstliche Obergericht habe der wegen der erstgerichtlichen Berücksichtigung der Aussage des ***** vorgetragenen Nichtigkeitsberufung rechtsirrig keine Folge gegeben. Das Berufungsgericht habe es unterlassen festzustellen, dass das Erstgericht in unzulässiger Weise und in Verletzung der grundrechtlich geschützten Unschuldsvermutung sich beweiswürdigend auf die Aussage des ***** im österreichischen Strafverfahren bezogen habe.

9.1.1 Entgegen diesem Vorbringen verwirklichte das Kriminalgericht keine Nichtigkeit dadurch, dass es sich in seinen beweiswürdigenden Erwägungen zur Frage, ob und aus welchen Gründen der Angeklagte die Diebstähle gewerbsmässig begangen habe, auch auf die Aussage des in Österreich ua wegen des Vergehens des gewerbsmässigen

Diebstahls durch Einbruch verurteilten ***** bezog (ON 173). Mit dem Hinweis auf die als verlässlich gewertete und zulässig in der Schlussverhandlung verlesene Aussage des ***** , dass der Angeklagte mit ihm in Österreich „auf eine Diebstour gegangen sei“, ist dem Erstgericht keine Verletzung der (auch) von Art 6 Abs 2 EMRK geschützten Unschuldsvermutung unterlaufen, zumal es die Feststellung der gewerbsmässigen Tatbegehung ohnehin allein schon zufolge anderer Beweisergebnisse und Erwägungen als erwiesen sah (S 42 erster Absatz in ON 183). Das Kriminalgericht lastete in seiner Beweiswürdigung dem Angeklagten nicht etwa eine einschlägige Verurteilung in Österreich an, sondern verwies nur auf die ihn belastende Aussage des ***** (S 29 in ON 183). Es beschränkte sich damit nach der innerstaatlichen Rechtslage auf die Wiedergabe einer Verdachtslage auf Grund der Ergebnisse einer strafgerichtlichen Untersuchung in Österreich (*Grabenwarter/Pabel*, EMRK, § 24 Rn 140).

9.1.2 Das Kriminalgericht berücksichtige die aus dem österreichischen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht bei der Strafbemessung. Darin läge eine Verletzung der Unschuldsvermutung, weil die allfällige Tatbegehung in Österreich nicht Gegenstand des angefochtenen Urteiles oder eines sonstigen, rechtskräftigen Schuldspruches war (*Grabenwarter in Fuchs/Ratz*, WK StPO § 8 Rz 7 mwN).

9.1.3 Zudem ist es einem Gericht ohne Verletzung der Unschuldsvermutung möglich, bei seiner Entscheidungsfindung in freier Beweiswürdigung anhand prozessordnungsgemäss zustande gekommener

Verfahrensergebnisse einen nicht das zu entscheidende Faktum betreffenden Tatverdacht zu bewerten. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der für die Annahme eines Haftgrundes nach § 131 Abs 2 StPO herangezogenen bestimmten Tatsachen (*Nimmervoll*, Haftrecht 2. Aufl., LexisNexis Rz 349). Auch im deutschen Rechts schliesst die Unschuldsvermutung nicht aus, in einer das Strafverfahren ohne förmlichen Schuldspruch beendenden Entscheidung einen fortbestehenden Tatverdacht festzustellen und zu bewerten (*Lohse/Jakobs* im Karlsruher Kommentar zur StPO, EMRK Art 6 Rn 77 mwN).

9.2 Das umfangreiche Vorbringen der Nichtigkeitsrevision zu Urteilspunkt I. A. 2. a (versuchter Diebstahl zum Nachteil der ***** *****) bezieht sich im Wesentlichen auf die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichtes zu der dieses Faktum betreffenden Schuldberufung des Angeklagten. Damit wird jedoch ein dem Berufungsurteil anhaftender Begründungsmangel iSd § 220 Z 3, 4. Fall StPO nicht aufgezeigt. Vielmehr erweist sich dieses Rechtsmittelvorbringen als eine - zufolge des diesen Schuldspruch bestätigenden Berufungsurteiles - unzulässige Bekämpfung der Beweiswürdigung im drittinstanzlichen Verfahren (*Brandstätter* in *Brandstätter/Nagel/Oehri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 17.32). Dieses Vorbringen findet sich im Wesentlichen auch, worauf ergänzend hingewiesen wird, in der Schuldberufung (S 72 ff in ON 184). Dass die Nichtigkeitsrevision in der Sache eine Schuldberufung darstellt, ergibt sich zudem beispielhaft aus ihrer Formulierung „gegenständlich erschliesst sich nicht, inwieweit aus der Beweiswürdigung des Erstgerichtes

*...Rückschlüsse auf die Beteiligung des Revisionswerbers am versuchten Diebstahl zum Nachteil von ***** gezogen werden sollen“ (S 9 in ON 210).*

9.3 Auch mit den Darlegungen der Nichtigkeitsrevision „zum mutmasslichen Angriff auf Rechtsanwalt Mag. iur. *****“ (S 19 ff in ON 210) werden die Feststellungen zu diesem Schuldspruch angefochten, ohne einen der behaupteten prozessualen Nichtigkeitsgründe des hier angefochtenen Urteiles aufzuzeigen zu können.

9.4 Die Revision behauptet weiter eine Nichtigkeit nach § 220 Z 6 StPO. Eine solche liegt nach leg cit vor, wenn bei der Schlussverhandlung ein Dokument über einen nach dem Gesetz nichtigen Vorerhebungsakt oder Untersuchungsakt trotz Verwahrung des Beschwerdeführers verlesen worden ist. Diese Nichtigkeit wurde vom Angeklagten schon unter Punkt A. 2. der Berufung (S 12 ff in ON 184) weitwendig ausgeführt.

Auf dieses Vorbringen ging das Obergericht unter Pkt 3.1.2 seines Urteiles ON 202 ausreichend mit dem Ergebnis ein die Nichtigkeit nach leg cit begründeter Vorgang nicht vorlag. Der Oberste Gerichtshof pflichtet diesen Darlegungen des Berufungsgerichtes bei. Angesichts dessen, dass in der Schlussverhandlung die diesbezüglichen Zeugen vernommen wurden und der Angeklagte ausreichend Gelegenheit zur Fragestellung und zum Vortrag seines Standpunktes hatte, liegt jeweils die behauptete Nichtigkeit nicht vor. Es kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichtes verwiesen werden.

9.5 Nichtigkeit des § 220 Z 7 StPO liegt ebenfalls nicht vor. Diese wäre anzunehmen, wenn während der Schlussverhandlung eine Vorschrift verletzt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt. Auch in diesem Umfang vermag die Revision die zutreffenden Darlegungen des Fürstlichen Obergerichtes (Pkt 3.1.3.2 in S 51 ff in ON 202) nicht in Zweifel zu ziehen.

9.6 Das Revisionsvorbringen unter Heranziehung des Nichtigkeitsgrundes des § 220 Z 8 StPO deckt sich weitgehend mit den diesbezüglichen Berufungsausführungen (S 36 - 44 in ON184).

Die Annahme dieser prozessualen Nichtigkeit setzte voraus, dass während der Schlussverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist oder dass durch ein gegen seinen Antrag oder gegen seinen Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntnis Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangestellt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden Verfahrens geboten ist.

Auch in diesem Umfang erweisen sich die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichtes als zutreffend und dem Ergebnis richtig, sodass die behauptete Nichtigkeit zu verneinen ist.

9.7 Die im Zusammenhang mit dem Zustandekommen der Einvernahmeprotokolle von RA Mag. iur. ***** vom 28.12.2021 (ON 4, S 135 ff) mit dem Ergebnis vorgetragenen Kritikpunkte, dass damit eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens verwirklicht worden sei,

überzeugen nicht. Diese Darlegungen decken sich im Wesentlichen mit den Berufungsausführungen zum Nichtigkeitsgrund des § 219 Abs 2, 1. Satz, 2. Fall StPO in S 45 ff in ON 184. Auch hiezu ist auf die zutreffenden Ausführungen des Fürstlichen Obergerichtes (Punkt 3.2 ff) zu verweisen.

9.8 Unter Punkt C. (S 55 ff der Revision ON 210) bezieht sich der Rechtsmittelwerber auf die Straffrage und hiebei insbesondere auf den von ihm eingemahnten Milderungsgrund der Beeinträchtigung zu den Tatzeiten durch Alkohol- und/oder Medikamenten- oder Suchtmittelkonsum. Das Fürstliche Land- als Kriminalgericht hatte - in Zusammenschau seiner an mehreren Stellen des Urteiles zu findenden diesbezüglichen Erwägungen - unzweifelhaft konstatiert, dass es von einer solchen bei der Strafbemessung als mildernd zu veranschlagenden Beeinträchtigung nicht ausging. Dem steht - wie schon oben zur Nichtigkeitsrevision ausgeführt - nicht entgegen, dass einzelne Ausführungen hiezu Anlass zu Missverständnisse geben können, wie beispielhaft, dass nicht festgestellt werden könne, dass der Angeklagte zu den Tatzeiten stark alkoholisiert oder unter dem Einfluss von Medikamenten gestanden sei (S 17 in ON 183). Wird jedoch darüber hinaus veranschlagt, dass nach der Beurteilung des Erstgerichtes unter Bezugnahme auf die Aussage des untersuchenden Arztes der Angeklagte weder alkoholisiert noch unter Drogeneinfluss gestanden sei (S 17 dritter Absatz in ON 183), und seine anderslautenden Angaben sich als unglaubwürdig erwiesen hätten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Erstrichter die vom Angeklagten behauptete Beeinträchtigung für möglich

gehalten oder gar bejaht hätten. Im Übrigen handelt es sich bei der hier relevierten Tatsache um einen für die Strafbemessung relevanten und nicht der Bekämpfung mit formeller Nichtigkeit oder durch Mangelhaftigkeit des Verfahrens zugänglichen Umstand.

9.9 Die gem § 219 Abs 2 mit Revision angefochtene, allerdings in Form eines Beschlusses ergangene Entscheidung des Fürstlichen Obergerichtes über die Berufung wegen des Ausspruches über die Kosten bleibt ebenfalls erfolglos. Die Erwägungen des Obergerichtes sind zutreffend und werden auch durch das Revisionsvorbringen nicht in Zweifel gezogen.

9.10 Insgesamt bleibt somit die Revision des Angeklagten ohne Erfolg. Demzufolge hat er die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
2. Senat

Vaduz, am 04. November 2022

Der Vizepräsident

Dr. Walter Krabichler

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Unschuldsvermutung; Art 6 Abs 2 EMRK;

Beweiswiederholung; § 225 Abs 2 StPO;

RECHTSSATZ:

Eine Änderung der tatbestandsmässigen Feststellungen des erstgerichtlichen Urteiles ist nur nach Wiederholung des bezüglichen Beweisverfahrens möglich.

Eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahren liegt vor, wenn das Berufungsgericht zur subjektiven Tatseite eine andere Beweiswürdigung als das Erstgericht vornimmt, ohne die vom Erstgericht mündlich und unmittelbar aufgenommenen Beweise zu wiederholen.

Es ist dem Gericht ohne Verletzung der Unschuldsvermutung möglich, bei seiner Entscheidungsfindung in freier Beweiswürdigung anhand prozessordnungsgemäss zustande gekommener Verfahrensergebnisse einen nicht das zu entscheidende Faktum betreffenden Tatverdacht zu bewerten. Dies gilt beispielsweise hinsichtlich der für die Annahme eines Haftgrundes nach § 131 Abs 2 StPO herangezogenen bestimmten Tatsachen (*Nimmervoll*, Haftrecht 2. Aufl., LexisNexis Rz 349).
